

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen



Jahresbericht *2013*





Vorwort

Mit der vorliegenden Broschüre möchte ich über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2013 berichten – einem Jahr, das vom Wechsel der beauftragten Person geprägt war. Die Amtszeit meiner Vorgängerin Frau Silvia Liebaug endete im Juni 2013. Am 21. November wählte mich der Thüringer Landtag zum Thüringer Bürgerbeauftragten. In der Zwischenzeit trug meine Stellvertreterin Frau Dr. Anne Debus die Verantwortung für die Arbeit.

Ich danke Frau Liebaug und Frau Dr. Debus für ihr Engagement für die Bürgerinnen und Bürger Thüringens in einer nicht einfachen Zeit. Der Inhalt des hier vorliegenden Berichtes geht wesentlich auf die Arbeit dieser beiden Frauen zurück. Mein Dank gilt auch dem gesamten Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dieser Bericht wird gemäß § 5 Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz gegenüber dem Thüringer Landtag gegeben. Er ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter www.bueb.thueringen.de veröffentlicht. Auf der Homepage finden Sie auch weitere und aktuelle Informationen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung vom „Bürger“ gesprochen.

Dr. Kurt Herzberg
Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
1	Grundsätzliches	7
1.1	Die Dienststelle des Bürgerbeauftragten	7
1.2	Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags	7
1.3	Der Thüringer Bürgerbeauftragte – eingebunden in das Europäische Netz der Ombudsleute	7
2	Aus der Arbeit im Jahr 2013	10
2.1.	„Mit Auskunft erledigt“	10
2.2	Gesetzentwurf (Drs. 5/5695) für ein „Gesetz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Thüringer Bürgerbeauftragten“	11
2.3	Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Kommunalabgabenrecht und seine Folgen für Thüringen	12
2.4	Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine	14
2.4.1	Öffentlichkeitsarbeit	14
2.4.2	Bürgersprechstunden und Ortstermine	15
2.5	Übersicht zu den im Jahr 2013 behandelten Vorgängen	16
2.5.1	Eingänge nach Sachgebieten	16
2.5.2	Abschlüsse nach Sachgebieten	17
3	Einzelfälle	19
3.1	Kommunale Angelegenheiten	19
3.1.1	Probleme mit der Wasserversorgung	19
3.1.2	Woher bekomme ich Informationen zur Beitragserhebung?	19
3.1.3	Darf der Zweckverband (ZV) die Versorgung mit Trinkwasser einstellen?	20
3.1.4	Wie viel Winterdienst muss eine Kommune leisten?	23
3.1.5	Bürger und Verwaltung miteinander ins Gespräch bringen	25

3.2	Soziales, Familie und Gesundheit	27
3.2.1	Gibt es konkrete rechtliche Vorgaben zur Personalausstattung in Kliniken?	27
3.2.2	Ärgerliche Bearbeitungsgepflogenheiten bei der Deutschen Rentenversicherung	28
3.2.3	Wenn Kinder zwischen die Fronten geraten	28
3.2.4	Wo bekomme ich Hilfe zur Selbsthilfe?	31
3.2.5	Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	32
3.2.6	Gut gemeint, doch schlecht gemacht - Wenn Behörden unbefriedigende rechtliche Regelungen umsetzen müssen...	35
3.2.7	Wenn der Bürgerbeauftragte der Rentenversicherung auf die Sprünge hilft... - Fahrtkostenbeihilfe doch bewilligt!	37
3.3.	Bau, Landesentwicklung und Verkehr	40
3.3.1	Auch einmaliger Drogenkonsum kann zum Fahrerlaubnisentzug führen	40
3.3.2	Gefahr im Verzuge – wenn Bäume zum Handeln zwingen	43
3.3.3	Gefährliche „Herrenlose Gebäude“	45
3.3.4	Kein Rückbau trotz Brandschutz-Verfügung	46
3.3.5	Probleme mit der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung	48
3.3.6	Bauliche Anlagen im Außenbereich – immer wieder aktuell!	49
3.3.7	Geahndete Verkehrsverstöße mit privaten und beruflichen Folgen	50
3.4	Wirtschaft, Arbeit und Technologie	53
3.4.1	Anrufe unerwünscht	53
3.4.2	Wenn plötzlich im Garten gegraben wird ... - hat sich der Stromnetzbetreiber „selbstständig“ gemacht	54
3.4.3	Keine Angst vorm „schwarzen Mann“	56
3.4.4	Wenn aus Licht Strom werden soll, stellen sich viele Fragen	57
3.4.5	Übernimmt das Jobcenter die Kosten für teuren Heizstrom? 58	58
3.5	Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	59
3.5.1	Kleinkläranlage – wirklich notwendig?	59
3.5.2	... was lange währt, wird durch den Bürgerbeauftragten geklärt!	61

3.5.3	Zentrale kontra dezentrale Abwasserbeseitigung – Was ein Zweckverband bei seiner Entscheidung bedenken muss	62
3.6	Inneres	65
3.6.1	Status des Betriebes für Versorgungsausgleich wichtig	65
3.6.2	Beitragsbescheid für fremdes Grundstück?	66
3.6.3	Wenn der Ort für Abschied und Trauer geschlossen werden soll	68
3.6.4	Änderung des Nachnamens – in Deutschland nicht so einfach!	69
3.6.5	Verlängerung eines Aufenthaltstitels: Was sind „Sicherheitsgespräche“?	72
3.6.6	VG-Vorsitzender verweigert dem Bürgerbeauftragten ein Gespräch	74
3.7	Finanzwesen	76
3.7.1	Einem Finanzamt wird zu mehr Lebensnähe verholfen	76
3.7.2	Filialschließung der Sparkasse	77
3.7.3	Steuerliches Mysterium – Bürgerbeauftragter hilft verstehen	78
3.7.4	Keine Fristverlängerung wegen Berufstätigkeit	80
3.7.5	Bürgerunfreundliches Finanzamt?	81
3.8	Bildung, Wissenschaft und Kultur	82
3.8.1	Auf der Suche nach den Zuständigen	82
3.8.2	Anliegen binnen eines Tages geklärt! - TMBWK und Bürgerbeauftragter in gutem Zusammenwirken	83
3.9	Sonstiges	84
3.9.1	Befürchtungen vor einer Sorgerechtsregelung	84
3.9.2	Der neue Rundfunkbeitrag – Befreiung ggf. auch für Wohngeldbezieher möglich	85
3.9.3	Wann ist eine Rostbratwurst eine „Thüringer“?	88
3.9.4	Wohnortnahe Rentenberatung und Kostendruck bei der Rentenversicherung	89
3.9.5	Situation freilebender Katzen durch Kastrationspflicht verbessern	92
	Abkürzungsverzeichnis	94
	Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen	97

1 Grundsätzliches

1.1 Die Dienststelle des Bürgerbeauftragten

Neben dem Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen arbeiten in der Dienststelle sechs weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. T. in Teilzeitanstellungen).

Seit Aufnahme des Dienstbetriebes in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten im Jahr 2001 wurden bis zum 31.12.2013 insgesamt 9.724 Anliegen der Bürger bearbeitet.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei meinem Team für die tatkräftige Unterstützung und das Einfühlungsvermögen, auch in schwierigen Konfliktsituationen.

1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und unterrichtet diesen schriftlich über seine Arbeit.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürBüBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Im Berichtszeitraum hat der Bürgerbeauftragte an 11 Sitzungen und einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses teilgenommen. Weiter wurden dem Bürgerbeauftragten insgesamt 8 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG erteilt.

1.3 Der Thüringer Bürgerbeauftragte – eingebunden in das Europäische Netz der Ombudsleute

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Deutschland haben sich nicht nur auf nationaler Ebene zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, sondern sind auch international, insbesondere in Europa, vernetzt. Hier gibt es zum einen das Europäische Verbindungsnetz der Ombudsleute (ENO) und zum anderen das Europäische Ombudsmann-Institut (EOI).

Dem EOI gehören nahezu alle Ombudsmann-Institutionen in Europa an, so auch der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen. Das EOI ist ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Innsbruck, der österreichischem Recht unterliegt.

Ziele des Vereins sind:

- die wissenschaftliche Behandlung von Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsmannfragen im nationalen, europäischen und internationalen Bereich,
- die Betreuung von Forschung auf diesem Gebiet, die Verbreitung und Förderung der Ombudsmann-Idee,
- die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen sowie internationalen Einrichtungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung,
- die wissenschaftliche Unterstützung in- und ausländischer Ombudsmann Einrichtungen und
- die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Inzwischen hat sich das EOI zu einem Kompetenzzentrum zum Austausch von Wissen und Informationen zwischen Ombudspersonen entwickelt.

Vom 19. bis zum 21. September des Berichtsjahres fand in Innsbruck die gesamteuropäische Arbeitstagung des EOI statt. In diesem Rahmen wurde auch die Jubiläumsfeier zum 25-jährigen Bestehen des Instituts begangen. Es trafen sich über 100 Vertreter/-innen der Ombuds-Institutionen und mit dem Ombudsmanwesen befasste oder am Ombudsmanwesen interessierte Personen aus 47 Staaten West- und Osteuropas. Besonders beeindruckend war die Teilnahme einer Vielzahl von Delegationen aus der Russischen Föderation, wo dieses Instrument des Rechtsschutzes der Bürger eine sehr große Bedeutung hat. Das Land Tirol unterstrich die Bedeutung des EOI durch die Anwesenheit von Parlamentspräsident DDr. Herwig van Staa, der zugleich auch der amtierende Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates sowie Vizepräsident des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union ist.

Bei dem beeindruckenden Festakt im Landhaus von Innsbruck, der Stadt, in der das EOI seinen Sitz hat, erlebten die Mitglieder, Gäste und Ehrengäste in überzeugender Weise, dass das Europäische Ombudsman-Institut nicht nur eine homogene Vereinigung der Ombudsleute im gesamten Europa ist, sondern auch Maßstäbe für die Entwicklung des Ombudsman-Wesens in Europa zu setzen vermag. Die Tage in Innsbruck boten Gelegenheit, das EOI als das wahrzunehmen, was es ist: das europäische Kompetenzzentrum für das Ombudsman-Wesen.

Die feierliche Zusammenkunft diente auch der Wahl des neuen Vorstandes und Exekutivvorstandes. Die Zusammensetzung ist auf der EOI-Homepage www.eoi.at ersichtlich. Aus Deutschland wirkt Wolfgang Schloh, Stellvertretender Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg Vorpommern, im Vorstand des EOI mit.

*Die Bürgerbeauftragte
im Gespräch
beim Thuringentag in
Sondershausen*



2 Aus der Arbeit im Jahr 2013

2.1. „Mit Auskunft erledigt“

Rund 2/3 der Bürgeranliegen wurden im Berichtsjahr mit dem Vermerk „Mit Auskunft erledigt“ abgeschlossen. Hinter dieser Abschlussart verbirgt sich nicht nur eine breite Palette unterschiedlicher Themenfelder, sondern auch eine Vielfalt dessen, was diese Auskunft bei den Bürgern bewirkt. Diese Vielfalt soll im Tätigkeitsbericht dieses Jahres näher erläutert werden:

Hinter vielen Bürgeranliegen steht ein Verstehensproblem, insofern Menschen die Schreiben einer Behörde nicht nachvollziehen können. Dabei kann es um die konkrete Berechnung z. B. von Ausbaubeiträgen gehen oder das Nichterkennen, warum dieser oder jener Betrag plötzlich bezahlt (oder zurückgefordert) werden soll. Hier trägt die „Auskunft“ des Bürgerbeauftragten dazu bei, dass der Bürger das Schreiben tatsächlich inhaltlich versteht und z. B. die Zahlen nachvollziehen kann.

Darüber hinaus gibt es Auskunftersuchen, die im Kern danach fragen, ob das Verwaltungshandeln in einem den Bürger betreffenden Fall auch korrekt („erlaubt“) bzw. inhaltlich und formal rechtmäßig ist. Der Bürgerbeauftragte überprüft dann die Rechtmäßigkeit des Verfahrens. Seine anschließende Auskunft an den Bürger lässt nicht selten das eventuell vorhandene Misstrauen des Bürgers gegenüber einer (oftmals anonym erfahrenen) Behörde schmelzen. Zugleich wächst beim Bürger die innere Sicherheit im Blick auf den Sachverhalt.

Die Erklärungen des Bürgerbeauftragten über rechtliche Zusammenhänge, Zuständigkeiten und den Prozess von Entscheidungen können dem Bürger helfen, das unverständlich oder willkürlich erscheinende Verwaltungshandeln nachzuvollziehen. Nicht selten trägt diese Art der Auskunft dazu bei, dem Bürger einen „Perspektivwechsel“ im Blick auf die Behörde zu ermöglichen und ein nachvollziehbares Verständnis zu entwickeln. Die Auskunft über die Möglichkeiten und Grenzen behördlichen Handelns trägt hin und wieder auch dazu bei, bestehende „Feindbilder“ abzubauen.

Schließlich gibt der Bürgerbeauftragte auch die Auskunft darüber, wo z. B. fachlich bessere oder anderweitig zuständige Stellen angefragt

werden können, vermittelt Kontaktdaten oder weiterführende Informationen.

Auch wenn die Arbeit des Bürgerbeauftragten nicht das ursprüngliche Bürgeranliegen, wie zum Beispiel die Rücknahme eines aus der Sicht des Bürgers falschen Bescheides, gleichsam 1:1 erfolgreich abschließen kann, so ist seine Funktion als Dolmetscher und Loster in einer zunehmend unübersichtlicheren und unverständlicheren Gesellschaft in vielen Einzelanliegen von großer Bedeutung.

2.2 Gesetzentwurf (Drs. 5/5695) für ein „Gesetz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Thüringer Bürgerbeauftragten“

Der Gesetzentwurf wurde im Februar des Berichtsjahres in den Landtag eingebracht. Er geht auf die Auffassung der Fraktion DIE LINKE zurück, dass trotz der Überarbeitung des Thüringer Bürgerbeauftragten-gesetzes im Jahre 2007 weiterhin inhaltliche und strukturelle Schwächen verblieben seien, die nachgebessert werden müssten. Nach Ansicht der Fraktion sind eine Stärkung der Kompetenzen des Bürgerbeauftragten und eine Gestaltung der Arbeitsabläufe mit weniger Reibungsverlusten zwischen Bürgerbeauftragtem und Petitionsausschuss immer noch notwendig. Die erneute Einreichung des Gesetzentwurfs sei auch unter dem Gesichtspunkt der Neuausrichtung der Funktion vor Beginn einer neuen Wahlperiode für die bzw. den Beauftragten (die seinerzeit noch laufende endete im Juni) sinnvoll.

In Anbetracht dieser Zielstellung sieht der Entwurf eine deutliche Ausweitung des Aufgabenspektrums des Bürgerbeauftragten vor. Danach soll der Bürgerbeauftragte zusätzlich zur Anliegenbearbeitung u. a. zur Erarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anregen, auf Anforderung des Landtages Gutachten erstellen und Forschungsprojekte zu bürgernaher und betroffenenfreundlicher Verwaltung initiieren und begleiten. Im dem Entwurf vorgesehen ist ferner ein 2/3-Wahlquorum und ein Vorschlagsrecht von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen aus Thüringen. Die Befugnisse des Bürgerbeauftragten sollen nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE um ein Beanstandungsrecht und das Recht zur Durchführung von Schlichtungsgesprächen und einer öffentlichen Anhörung

ergänzt werden. Auch soll der Bürgerbeauftragte die Berechtigung erhalten, gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen zu Gesetzentwürfen u. ä. Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben zu können.

Nach erster Lesung im Parlament wurde der Gesetzentwurf zur Beratung in den Petitionsausschuss überwiesen. Dieser führte eine schriftliche Anhörung durch. Im Zuge dessen wurde auch die Bürgerbeauftragte um eine Stellungnahme gebeten. Hierin befürwortete sie ein Bestandungsrecht des Bürgerbeauftragten und wies ferner auf das Erfordernis hin, im ThürBüBG eine Verpflichtung der Thüringer Behörden zur Amtshilfe gegenüber dem Bürgerbeauftragten zu regeln.

Die Beratungen des Ausschusses über den Gesetzentwurf dauerten zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Tätigkeitsbericht noch an.

2.3 Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Kommunalabgabenrecht und seine Folgen für Thüringen

Zu den Kommunalabgaben zählen neben den Steuern und den Gebühren insbesondere die Beiträge. Dies sind vom Bürger zu leistende öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die dem (teilweisen) Ersatz des Kostenaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen von allgemeinem Nutzen (z. B. Kläranlage, Abwasserkanal, Wasserleitung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze) dienen. Weil die genannten Maßnahmen an den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (öffentliche Infrastruktur) nun aber jeweils nur einen bestimmten abgegrenzten und abgrenzbaren Personenkreis (z. B. die Eigentümer von Grundstücken, die an einer ausgebauten oder mit einer Trinkwasser- oder Kanalleitung versehenen Straße anliegen) unmittelbar betreffen und diesen bevorteilen, soll sich auch nur dieser Personenkreis an den Kosten beteiligen. Wesentliches rechtliches Merkmal von Beiträgen ist es, dass sie von den Grundstückseigentümern schon dann und schon dafür erhoben werden, dass der Grundstückseigentümer die bloße Möglichkeit hat, von der öffentlichen Anlage zu profitieren und einen Nutzen zu ziehen. Anknüpfungspunkt ist bei den Beiträgen somit nicht

die tatsächliche Nutzung, sondern der vermutete Vorteil, der sich aus dem bloßen Bestehen einer bestimmten öffentlichen Einrichtung und der Möglichkeit, diese für das Grundstück zu nutzen, für einen bestimmten Personenkreis ergibt (so genannter beitragsrelevanter Vorteil).

In der Praxis hat dies zu der Frage geführt, wie lange nach Eintreten dieses beitragsrelevanten Vorteils die zum Ausgleich dessen erhebaren Beiträge festgesetzt werden können. Bayern hat diese Frage mit einer Regelung im Bayerischen Kommunalabgabengesetz dahingehend beantwortet, dass die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginne, in dem die (die Beitragserhebung ermöglichende) gültige Satzung bekannt gemacht worden sei. Praktisch ermöglicht dies eine rückwirkende Beitragsfestsetzung und –erhebung ohne zeitliche Einschränkung, sodass die Beitragspflichtigen keine Klarheit haben, ob sie noch „zur Kasse gebeten“ werden oder nicht und falls ja, wann.

Die genannte bayerische Vorschrift ist aber nach einem Beschluss des BVerfG vom 05.03.2013 (Az.: 1 BvR 2457/08) unvereinbar mit dem Grundgesetz. Denn das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit verlange Regelungen, die sicherstellten, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden könnten. Dem Gesetzgeber obliege es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen wird.

Der Beschluss des BVerfG gilt zwar unmittelbar nur für die bayerische Norm. In Thüringen besteht aber eine mit der bayerischen Norm vergleichbare Regelung, sodass sich insoweit die Frage stellte, wie mit der entstandenen rechtlichen Problemlage umgegangen werden sollte.

In Beantwortung einer zu dieser Problematik gestellten mündlichen Anfrage führte die Landesregierung aus, dass mögliche Handlungsalternativen geprüft würden und in Abstimmung mit Bayern ein Referentenentwurf erarbeitet werden solle (Plenarprotokoll vom 25.04.2013, S. 11124 f.).

Mit der Drs. 5/6711 vom 08.10.2013 legte die Landesregierung einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze“ vor, in dem eine Begrenzung der rückwirkenden Erhebbarkeit auf 12 Jahre (ab dem Jahr 2012) vorgesehen ist. Der Entwurf wurde zur weiteren Beratung in den Innenausschuss überwiesen, der am 15.11.2013 hierzu nichtöffentlich beriet. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichtes war kein neuer Verfahrensstand bekannt.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Orts-termine

2.4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten (www.bueb.thueringen.de) wurden in 2013 die Sprechtage des Bürgerbeauftragten veröffentlicht. Weiter wurden in den jeweiligen Amtsblättern der LRA und kreisfreien Städte die auswärtigen Bürgersprechstunden angekündigt und die örtliche Presse wurde ebenfalls um eine Veröffentlichung der vorgesehenen Bürgersprechstunden vor Ort gebeten.

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 19. März 2013 hat die Bürgerbeauftragte den Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2012 der Landtagspräsidentin, Birgit Diezel, vorgestellt und übergeben.

Während der Thüringen-Ausstellung auf dem Messegelände in Erfurt war die Bürgerbeauftragte am 4. März und 8. März 2013 mit einem Informationsstand vor Ort.

Die Bürgerbeauftragte bei der Thüringen-Ausstellung



Auch am „Bürgerfest des Thüringer Landtags“ am 14. September 2013 war das Büro der Bürgerbeauftragten vertreten. Es nutzten viele Bürger die Gelegenheit, mit der stellvertretenden Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen. Es wurden auch konkrete Bürgeranliegen vorgetragen, die entweder gleich direkt oder anschließend schriftlich beantwortet wurden.

Mit der Neuwahl des Bürgerbeauftragten zum Ende des Berichtszeitraums wurde begonnen, das Internetangebot des Bürgerbeauftragten neu zu strukturieren und inhaltlich auszubauen. Ziel ist es, Zugangshürden für die Bürger abzubauen und die Arbeit transparenter darzustellen.

2.4.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG führt der Bürgerbeauftragte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durch.

Am Dienstsitz in Erfurt wurden im vergangenen Jahr insgesamt 28 ganztägige sowie zahlreiche Bürgersprechstunden nach individueller Terminvereinbarung durchgeführt.

In den Landratsämtern und Verwaltungen der kreisfreien Städte fanden 22 ganztägige Bürgersprechstunden statt.



Die Bürgerbeauftragte mit Landrätin Zitzmann

Im Berichtszeitraum wurden weiter 24 Ortstermine durchgeführt.

2.5 Übersicht zu den im Jahr 2013 behandelten Vorgängen

In einer Übersicht möchte ich einen Überblick über die im Berichtszeitraum behandelten Vorgänge geben:

• Neueingänge 2013

- insgesamt: 641
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 563
- noch in Bearbeitung: 78

Zum 31.12.2013 sind noch 2 Vorgänge aus dem Jahr 2012 in Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden dem Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags insgesamt 8 Prüfaufträge erteilt, von denen zum Jahresende 4 erledigt waren.

2.5.1 Eingänge nach Sachgebieten

Jahr	2013	2012
Eingänge gesamt:	641	807
1. Kommunale Angelegenheiten	62	94
2. Soziales, Familie und Gesundheit	123	160
3. Bau und Verkehr	82	124
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	20	32
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Agentur für Arbeit	57	83
5. Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	54	55
6. Inneres	46	47
7. Rechtspflege	65	77
8. Finanzwesen	22	30
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	39	35
10. Sonstiges	71	70

2.5.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

Jahr	2013	2012
Abschlüsse gesamt:	674	839
1. Kommunale Angelegenheiten	69	102
2. Soziales, Familie und Gesundheit	138	153
3. Bau und Verkehr	94	130
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	24	30
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Agentur für Arbeit	59	87
5. Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	52	70
6. Inneres	47	50
7. Rechtspflege	65	78
8. Finanzwesen	21	28
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	36	35
10. Sonstiges	69	76

Von den **insgesamt 674** erledigten Vorgängen im Jahr 2013 wurden

- **448** mit Auskunft erledigt,
- **102** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **13** Fällen musste wegen gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **15** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgebrachte Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Artikel 14 der Verfassung war oder ist,
- in **15** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,
- in **1** Fall wurde von einer sachlichen Prüfung wegen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren abgesehen,
- in **63** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss und
- in **17** Fällen fand eine Erledigung des Vorganges durch den Bürgerbeauftragten statt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

3 Einzelfälle

3.1 Kommunale Angelegenheiten

3.1.1 Probleme mit der Wasserversorgung

In einer Angelegenheit die Wasserversorgung seines und auch benachbarter Grundstücke betreffend hatte sich ein Bürger auch im Sinne weiterer Nachbarn an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zu seinem Anliegen trug er vor, dass seit einem Rohrbruch vor einem benachbarten Grundstück die Wasserversorgung dieser Grundstücke lediglich über ein Provisorium erfolge. Trotz umfangreicher Bemühungen sei es ihm bislang nicht gelungen, eine Klärung dieser Problematik mit dem zuständigen Zweckverband herbeizuführen, weshalb dem Bürger sehr an einer Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten gelegen war.

Durch eine Kontaktaufnahme des Bürgerbeauftragten mit dem zuständigen Zweckverband konnte zeitnah erreicht werden, dass ein Gespräch zwischen den betroffenen Bürgern und dem Zweckverband zustande kam. Dessen Verlauf wurde von dem Bürger als sehr konstruktiv und ergebnisorientiert geschildert. Schlussendlich konnte eine Lösung gefunden werden, mit welcher sich das geschilderte Problem in absehbarer Zeit erledigte. Für den „Anschupser“ des Bürgerbeauftragten war der Bürger sehr dankbar.

3.1.2 Woher bekomme ich Informationen zur Beitragserhebung?

Ein Bürger hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil er Einsicht in die Kalkulation des regional ansässigen Zweckverbandes nehmen wollte.

Zu seinem Anliegen führte er aus, sich schon viele Jahre mit der Arbeit des Zweckverbandes zu beschäftigen und auch regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Im Rahmen dessen habe er den Zweckverband auch bereits um eine Aufstellung der Investitionsarbeiten in den letzten Jahren gebeten. Daraufhin seien ihm zwar Zahlen mitgeteilt worden, welche allerdings nicht aussagekräftig

seien. Deshalb habe er mit „eigenen“ Zahlen gerechnet und sei letztendlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die eingenommenen Beiträge aus seiner Sicht viel höher sind, als der Finanzaufwand der durchgeführten Investitionen. Vor diesem Hintergrund und auch um letztendlich die Beitragserhebung des Zweckverbandes in dem von ihm gewünschten Maße nachvollziehen zu können, hat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten.

Nach einer Kontaktaufnahme mit dem Zweckverband konnte dem Bürger mitgeteilt werden, dass die Globalkalkulation des Abwasserbeitrages jederzeit im Bereich Beitragswesen beim Zweckverband einsehbar sei. Darüber hinaus bot der Werkleiter des Zweckverbandes an, dass sich der Bürger während der Sprechzeiten auch gerne an ihn persönlich wenden kann. Dann könnten ihm die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse und deren jeweilige Auswirkungen auf die Be- oder Entlastung der Bürger mit Beiträgen und Gebühren im Verbandsgebiet des Zweckverbandes nochmals detailliert erläutert werden.

Ergänzend bot der Bürgermeister als gewählter Vorstandsvorsitzender des Zweckverbandes an, dass der Bürger auch gerne mit ihm Kontakt aufnehmen könne, um über „seine“ Zahlen zu sprechen.

Der Bürgerbeauftragte brachte Bürger mit dem Zweckverband auf diese Weise wieder miteinander „an einen Tisch“ und ins – konstruktive – Gespräch.

3.1.3 Darf der Zweckverband (ZV) die Versorgung mit Trinkwasser einstellen?

Mit dieser Frage hatte sich ein Bürger, der schon seit längerer Zeit mit ‚seinem‘ ZV „im Dauer-Clinch“ lag, hilfeschend an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der Bürger argumentierte, der vom ZV verhängte Lieferstopp sei grundsätzlich rechtswidrig, da es sich beim Trinkwasser um ein essentielles, nicht durch einen anderen Versorger lieferbares Lebensmittel handle. Die Handlungsweise des ZV sei aber auch nach den konkreten Umständen des Einzelfalles nicht in Ordnung. In dem Vorgehen des ZV sah der Bürger nämlich eine wegen aufgelaufener Zahlungsrückstände verhängte „Vollstreckungsmaßnahme“. Diese sei aber grob

unrechtmäßig, denn gegen die vom ZV geltend gemachten Forderungen habe er verschiedene Einwendungen geltend gemacht, u. a. die, dass der Wasserverbrauch unter Verwendung eines Wasserzählers mit abgelaufener Eichfrist abgerechnet worden sei. Und wenn gegen Forderungen derlei Einwendungen geltend gemacht worden seien, müsse der ZV seine vermeintlichen Ansprüche erst gerichtlich feststellen lassen, bevor Vollstreckungsmaßnahmen zulässig seien.

Dieser Rechtsauffassung des Bürgers musste der Bürgerbeauftragte widersprechen:

Für den Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungsanbieter (ZV) und dem Bürger ein so genanntes Zwei-Stufen-Modell herausgebildet: Das „Ob“ der Benutzung der Trinkwasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit in jedem Fall öffentlich-rechtlich, also hoheitlich ausgestaltet. Demgegenüber kann das konkrete „Wie“ der Nutzung durch ein öffentlich-rechtliches *oder* aber privatrechtliches Nutzungsverhältnis bestimmt werden. Das heißt: Dass ein Bürger sein Grundstück überhaupt an das Trink- bzw. Abwassernetz anschließen muss, wird ihm durch eine Satzung vorgegeben (so genannter Anschluss- und Benutzungszwang). Die Möglichkeit der Anordnung eines solchen Anschluss- und Benutzungszwanges besteht in der Bundesrepublik regelmäßig im Bereich bestimmter gesundheits-, hygiene- und umwelt-relevanter Versorgungseinrichtungen. Anschlusszwang bedeutet dabei, dass der Verpflichtete Vorkehrungen treffen oder Vorrichtungen dulden muss, die jederzeit die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ermöglichen. Benutzungszwang verpflichtet demgegenüber zur tatsächlichen Abnahme einer bestimmten Leistung.

Zu welchen konkreten Bedingungen der Bürger dann das Trink- bzw. Abwassernetz nutzen kann („Wie“ der Nutzung), kann der Leistungserbringer jedoch auf zweierlei Weise ausgestalten: Entweder auch öffentlich-rechtlich per Satzung und durch die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistung ‚Belieferung mit Wasser‘ oder ‚Entsorgung von Abwasser‘; oder aber in Form des Privatrechtes aufgrund eines Nutzungsverhältnisses. In diesem Fall besteht zwischen dem ZV und dem Nutzer ein privatrechtlicher Vertrag (Ver- bzw. Entsorgungsvertrag). Dessen Rahmenbedingungen richten sich - wie im

übrigen privatrechtlichen Geschäftsverkehr auch - nach so genannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entsprechende Forderungen („Preise“) für erbrachte Leistungen werden demnach – wie im herkömmlichen Geschäftsverkehr auch - im Wege der Rechnungsstellung geltend gemacht. Aus Verbraucherschutzgründen hat der Gesetzgeber für diese privatrechtliche Ausgestaltung aber rechtliche Mindestbedingungen festgelegt, und zwar in der AVBWasserV.

Maßgeblich war vorliegend § 33 AVBWasserV (Einstellen der Versorgung, fristlose Kündigung):

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,*
- 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder*
- 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.*

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wieder-

aufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Im konkreten Fall hatte der ZV die Versorgung privatrechtlich ausgestaltet. § 33 der AVBWasserV ermöglicht aber unter bestimmten Voraussetzungen die Einstellung der Versorgung durch das Wasserversorgungsunternehmen. Diese Voraussetzungen waren im konkreten Fall erfüllt.

Und die zu dieser rechtlichen Bestimmung ergangene obergerichtliche Rechtsprechung hat eindeutig klargestellt, dass das Recht, die Versorgung einzustellen – sei es fristlos, sei es nach Androhung – eine auf die Besonderheiten des Versorgungsvertrages abstellende Ausformung der allgemeinen zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechte sei, jedoch gerade kein außerordentliches Mittel der Zwangsvollstreckung.

Nach einer vermittelnden Rücksprache mit dem – sehr kooperativ agierenden – ZV empfahl der Bürgerbeauftragte dem Bürger daher dringend, sich umgehend mit dem ZV in Verbindung zu setzen, um Lösungsmöglichkeiten für seinen konkreten Fall zu besprechen.

3.1.4 Wie viel Winterdienst muss eine Kommune leisten?

Mit dieser Frage hatte sich ein Bürger mit der Bitte um Auskunft an den Bürgerbeauftragten gewandt. Konkret ging es um die Beräumung seiner Wohnstraße.

Diese verfügte über keinen Gehweg. Die Fahrbahn, so bemängelte der Bürger, werde von der Stadt gekehrt, nicht jedoch von Schnee beräumt. Da die Straße jedoch sehr starkes Gefälle aufweise und dies mitunter zu gefährlichen Situationen führen könne, nahm der Bürger an, dass

die Stadt entgegen der geübten Praxis neben der Straßenreinigung auch den Winterdienst ausführen müsse.

Grundsätzlich gilt zu dem von dem Bürger angesprochenen Thema Folgendes:

Straßenreinigung und Winterdienst sind im gesetzlich festgelegten Umfang kommunale Pflichtaufgaben. Vielfach leisten Kommunen wesentlich mehr als gesetzlich vorgeschrieben. Damit agieren die Kommunen im freiwilligen Bereich. Die wesentlichen Vorgaben für die kommunale Straßenreinigung und den kommunalen Winterdienst finden sich in den Straßen- und Wegegesetzen der Länder, aber auch in dem von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitut der Verkehrsicherungspflicht. Die meisten Landesgesetze ermöglichen es den Kommunen, für die erbrachten Leistungen Gebühren auf Grundlage der Kommunalabgabengesetze zu erheben. Daneben sehen die Straßen- und Wegegesetze die Möglichkeit vor, Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Rahmen der Zumutbarkeit per Satzung auf die Eigentümer der an der Straße liegenden Grundstücke zu übertragen. Fast alle Kommunen haben von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht. Die einschlägigen Regelungen für eine Kommune sind daher in den Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzungen zu finden.

Maßgeblich ist konkret § 49 ThürStrG, und hier insbesondere Abs. 4, in dem es heißt: „Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.“

Durch die in diesem Absatz enthaltenen Passagen

- „im Übrigen“,
- „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ und
- „soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist“

wird die Winterdienstpflicht der Kommune bereits durch den Gesetzeswortlaut selbst erheblich eingeschränkt.

In diesem gesetzlichen Rahmen kann eine Kommune dann die entsprechende Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch rangniedrigeres Ortsrecht (= Satzung) näher ausgestalten.

Dies war durch die „Satzung über die Straßenreinigung“ im Gebiet der betreffenden Stadt geschehen.

Hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Satzung und der insoweit getroffenen Entscheidungen (z. B. bezüglich der Frage, welche Straßen wie klassifiziert und in welche Reinigungsklasse eingestuft werden) kommt der Kommune aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie innerhalb des o. g. rechtlichen Rahmens ein sehr weiter Einschätzungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielraum zu, bezüglich dessen jedwede äußere Einflussnahme/Intervention rechtlich nicht zulässig ist. Dieser Einschätzungs-, Bewertungs- und Gestaltungsspielraum kommt der Kommune im Übrigen auch zu bei der Beantwortung der Frage, auf welche Weise sie der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen nachkommt.

Maßgebend für die durchzuführende Bewertung sind an erster Stelle die Vor-Ort-Kriterien „Verkehrswichtigkeit“ **und** „Gefährlichkeit“, die gemeinsam erfüllt sein müssen. In einem zweiten Schritt kommt dann die Leistungsfähigkeit der Kommune zur Geltung. Sie muss abwägen, wo und wie sie Material und Personal effektiv einsetzt.

Bei der Wohnstraße des Bürgers fiel insoweit ins Gewicht, dass er eine reine Anliegerstraße und zudem Sackgasse ist, in der auch beidseits Fahrzeuge parken. Die von ihm benannte Steigung war – wie aus vorliegenden Fotos zu erkennen war – nicht so erheblich, dass sich hieraus eine besondere Gefahrenstelle ergeben hätte.

Mit diesen Erläuterungen konnte dem Bürger nachvollziehbar verdeutlicht werden, dass seine Forderung gegenüber der Kommune aus Anliegersicht zwar nachvollziehbar, rechtlich aber unbegründet war.

3.1.5 Bürger und Verwaltung miteinander ins Gespräch bringen

Ein Bürger hatte sich mit einem für ihn nicht nachvollziehbaren Schreiben seiner Verwaltungsgemeinschaft an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der Bürger hatte auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses von 1976 durch Einzäunung und gärtnerische Nutzung eine Teilfläche eines Gemeindegrundstückes in Besitz genommen.

Ein Pacht- oder Nutzungsvertrag mit der Gemeinde wurde nicht geschlossen. Nun bekam er von der Verwaltungsgemeinschaft ein Schreiben, in dem ihm die rechtsgrundlose (= ohne rechtliche Grundlage) Nutzung des Grundstückes zur Last gelegt wurde. Zur Beendigung der rechtsgrundlosen Nutzung und zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes wurde dem Bürger der Abschluss eines Pachtvertrages angeboten, wobei der Bürger aufgefordert wurde, einen entsprechenden Pachtantrag an die Verwaltungsgemeinschaft zu senden.

Der Bürger konnte diese Vorgehensweise in keiner Weise nachvollziehen, da er das Grundstück auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses und somit zu keinem Zeitpunkt rechtsgrundlos nutzte. Er war durchaus bereit, eine Pacht für die Nutzung zu zahlen, wunderte sich aber sehr, dass dem Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft nicht gleich ein Pachtvertrag beigelegt war.

Im Sinne einer schnellen Sachverhaltsaufklärung und der Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand wandte sich der Bürgerbeauftragte telefonisch an die Verwaltungsgemeinschaft.

In einem sehr konstruktiven Gespräch konnte der Sachverhalt rasch aufgeklärt werden: Da die Verwaltungsgemeinschaft nicht die Rechtsnachfolgerin des Rates der Gemeinde ist, hatte sie auch keine Kenntnis von dem Gemeinderatsbeschluss aus 1976. Um dem Bürger den rechtlichen Hintergrund zu erläutern, bot der zuständige Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft an, persönlich beim Bürger vorstellig zu werden, auch um sich für die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Ein paar Tage später teilte der Bürger mit, dass in einem persönlichen Gespräch mit dem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft der Sachverhalt geklärt werden konnte und im Ergebnis ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde.

3.2 Soziales, Familie und Gesundheit

3.2.1 Gibt es konkrete rechtliche Vorgaben zur Personalausstattung in Kliniken?

In einem anderen Fall ging es um die Thematik der Mindestpersonalbemessung in Kliniken. Eine Bürgerin, die aufgrund verschiedener Erkrankungen selbst nicht mehr voll belastbar war und bei ihrem Arbeitgeber bereits eine Überlastungsanzeige gestellt hatte, hatte sich auch im Namen von Kolleginnen in der gleichen Situation hilfeschend an die Bürgerbeauftragte gewandt und um Auskünfte gebeten.

Ihr konnte mitgeteilt werden, dass das Problem zunehmend intensiver diskutiert wird und auch bereits Gegenstand parlamentarischer Befassung war. Der Bürgerin wurde eine einschlägige Veröffentlichung der Dienstleistungsgewerkschaft verdi in dem Publikationsorgan „Infodienst Krankenhäuser“, Nr. 53/Juni 2011, die entsprechende auch rechtliche Hinweise enthielt, sowie eine Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt aus dem Monat Juni 2013 zur Verfügung gestellt. Ferner wurde ihr der Text eines in den Deutschen Bundestag eingebrachten Antrages mit dem Titel „Bessere Krankenhauspflege durch Mindestpersonalbemessung“ aus dem Monat Januar 2013 und die hierzu ergangene Beschlussempfehlung mit Bericht des zuständigen Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages aus dem Monat Juni 2013 ausgehändigt.

Ungeachtet dessen kann das Thema aber jederzeit durch eine Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wieder in den parlamentarischen Raum hineingetragen werden. Ohne zwingende rechtliche Vorgaben des Gesetzgebers ist und bleibt die Entscheidung über die Personalausstattung einer als freier Wirtschaftsbetrieb geführten Klinik aber eine solche betriebswirtschaftlich-geschäftspolitischer Art und daher einer äußeren Intervention nicht zugänglich. Einfluss nehmen kann hier – wenn überhaupt – nur der Aufsichtsrat, dessen Befugnisse, sich in Einzelfragen der Geschäftsführung „einzumischen“, jedoch auch begrenzt sind.

3.2.2 Ärgerliche Bearbeitungsgepflogenheiten bei der Deutschen Rentenversicherung

Bürgerinnen und Bürger wenden sich auch an den Bürgerbeauftragten wegen der aus ihrer Sicht inakzeptablen Bearbeitungsgepflogenheiten der DRV MD.

In einem – eilbedürftigen – Fall ging es um einen herz- und schwer krebserkrankten Bürger mit sehr negativer Krankheitsprognose. Dieser hatte von der DRV MD Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bewilligt bekommen, jedoch mit ausschließlich psychosomatischer Zielstellung. Dies konnte der Betroffene in Anbetracht seiner angegriffenen körperlichen Verfassung überhaupt nicht nachvollziehen. Und auch seine behandelnden Ärzte hatten sich mit Rücksicht auf die erheblichen körperlichen Folgen der Chemotherapie hiergegen gewandt.

Deshalb legte der Bürger gegen den entsprechenden Bescheid der DRV MD am 27.03.2013 Widerspruch ein. Dieser gelangte erst ein Vierteljahr später (!) zur Widerspruchsstelle der Rentenversicherung und war bis Ende Juli 2013 noch immer nicht bearbeitet. Dies mit der Begründung, die Bearbeiterin sei nun erst einmal im Urlaub, weshalb allenfalls Anfang September mit einer Entscheidung gerechnet werden könne.

Der Bürgerbeauftragte hielt diesen Vorgang in Anbetracht der Krankheitsumstände und der Perspektiven des Bürgers für unerträglich. Er veranlasste deshalb über die zuständige Aufsichtsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, eine sofortige Prüfung der Angelegenheit. Im Ergebnis wurde noch im August eine Abhilfeentscheidung im Sinne des Bürgers getroffen. Eine onkologische Rehabilitation mit psycho-onkologischer Mitbehandlung wurde bewilligt.

3.2.3 Wenn Kinder zwischen die Fronten geraten

Den Bürgerbeauftragten erreichen auch Anliegen, in denen es um die Gefährdung des Kindeswohls geht.

Die Behauptung, in einem bestimmten Fall sei eine Kindeswohlgefährdung gegeben, wird nicht nur von unbeteiligten Dritten, sondern

auch von Angehörigen vorgetragen. Diese sind in den genannten Fällen aber regelmäßig in die familiäre Konfliktlage eingebunden oder sogar regelrecht Verfahrensbeteiligte (Vater und Mutter oder Großeltern) eines Sorgerechtsstreites. Die Behauptung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann insofern auch „Mittel zum Zweck“ sein, weshalb eine besondere Sensibilität in der Bearbeitung geboten ist.

Daher bittet der Bürgerbeauftragte regelmäßig zunächst das zuständige Jugendamt um eine sofortige Prüfung und umgehende Stellungnahme. Im hier berichteten Fall waren der Behörde die vom Bürger angeführten Bedenken seit einigen Monaten bekannt. Entsprechend des gesetzlichen Auftrages des Jugendamtes hatten deshalb unter Einbindung der Erziehungsberatungsstelle und der Schule bereits mehrere Beratungsgespräche stattgefunden. Darüber hinaus war durch den Ergänzungspfleger des Kindes vor Ort ein Hausbesuch durchgeführt und auch mit dem Kind selbst gesprochen worden. Dem Jugendamt lag ferner eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes vor. Im Ergebnis dieser Sachverhaltsaufklärung war das Jugendamt zu der Beurteilung gekommen, dass zum momentanen Zeitpunkt weder eine Kindeswohlgefährdung noch eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des Vaters vorlag.

Dem Bürger wurde daher erläutert, dass das Jugendamt als zuständige Behörde den Sachverhalt angemessen aufgeklärt und die ermittelte Situation nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt habe. Das so gewonnene Ergebnis war nach den dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Informationen fehlerfrei zustande gekommen und in der Bewertung nicht offensichtlich zu beanstanden. Der Bürger wurde aber darauf hingewiesen, dass sich diese Beurteilung des Sachverhaltes durch die Fachbehörde jederzeit durch neue Fakten verändern kann und er sich daher bei neuen Aspekten, die im Hinblick auf eine etwaige Kindeswohlgefährdung relevant sein könnten, umgehend an das Jugendamt wenden könne.

Denjenigen Bürgern, die das Thema ‚Kindeswohlgefährdung‘ an ihn herantragen, erläutert der Bürgerbeauftragte daher zum besseren Verständnis des Gesamtzusammenhangs auch regelmäßig die rechtlichen Hintergründe:

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Daraus folgt, dass primär die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich sind. Kinder haben dabei ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB). Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind dementsprechend unzulässig. Nehmen Eltern ihre Verantwortung nicht oder nur unzureichend wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, greift die Wächterfunktion der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Der Staat ist dann nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zu intervenieren. Das Familiengericht hat in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Die zentrale Bestimmung des § 1666 Abs. 1 BGB formuliert:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Danach liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn Kinder

- durch körperliche oder seelische Misshandlung,
- durch körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung oder
- durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich und in einem solchen Maß gefährdet sind, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit hoher Sicherheit voraussehen lässt. Eine Kindeswohlgefährdung liegt auch dann vor, wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Damit ist aber zugleich auch klargestellt, dass nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung, nicht jede elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes oder Jugendlichen oder die Einschränkung seiner Entwicklungsmöglichkeiten eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB darstellt und daher staatliches Eingreifen ermöglicht.

Maßgebliche rechtliche Grundlage für den Schutzauftrag des Jugendamtes bei einer Kindeswohlgefährdung ist die Vorschrift des § 8a SGB VIII.

Details zu dieser Norm, den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, den praktischen Anhaltspunkten für eine solche Kindeswohlgefährdung und Aspekten zur Bewertung bestehenden Handlungsbedarfs sind im Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 10.09.2012 (Beschluss-Reg. 73/12) enthalten. Dieser wurde dem Bürger als Handreichung zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet auf den Seiten des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit abgerufen werden.

3.2.4 Wo bekomme ich Hilfe zur Selbsthilfe?

Ein älterer Bürger aus dem Eichsfeldkreis hatte sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten gewandt, da er sich als Rentner mit der Erledigung der Angelegenheiten des täglichen Lebens überfordert fühlte. Die Voraussetzungen dafür, einen Betreuer für ihn einzusetzen, lagen jedoch noch nicht vor. So waren bereits mehrere von ihm gestellte Anträge auf Betreuungshilfe abgelehnt worden.

Bei seinen Recherchen, wie dem Bürger weitergeholfen werden könnte, stieß der Bürgerbeauftragte auf das Projekt „INKA“ (Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation, Aktivierung). Dieses wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH (GFAW) angeboten. Als einer von insgesamt 11 Projektträgern hatte der Landkreis Eichsfeld den Zuschlag für dieses Projekt erhalten.

In Zusammenarbeit mit dem dortigen Sozialamt konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger dieses Projekt erläutern und letztendlich auch einen ersten Kontakt mit den Mitarbeitern von INKA herstellen. Dem Bürger konnte damit in seiner schwierigen Situation niedrigschwellig geholfen werden.

INKA:

Dieses Projekt gibt es seit Anfang 2013. Das Ende des Programmes ist für den 31.12.2014 vorgesehen. Insgesamt 11 Landkreise und kreisfreie Städte wurden für dieses Projekt ausgewählt: Ilmkreis, Kreis Alt-

enburger Land, Unstrut-Hainich-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Kyffhäuserkreis, die Landkreise Nordhausen, Schmalkalden-Meiningen, Gotha und Eichsfeld sowie die kreisfreien Städte Gera und Weimar.

Zum Inhalt:

Oft treffen Sozialarbeiter vor Ort auf Alleinstehende und Familien mit Problemlagen, bei denen die bisher angewandten Hilfesysteme und Angebote nicht greifen. In manchen Fällen fehlt die rechtliche Grundlage (z. B. eine Pflegestufe, um einen Pflegedienst zu installieren). In anderen scheidet es an der Bereitschaft des jeweiligen Bürgers, professionelle Angebote zu nutzen. Hier kann eine unbürokratische und schnelle Lösung in Form einer niedrigschwelligen und bedarfsorientierten Unterstützung helfen, um Schlimmeres zu vermeiden. So könnten zum Beispiel Räumungsklagen, Wohnungsentrümpelungen oder auch Heimunterbringungen, welche im Nachgang einen erheblicheren finanziellen Aufwand für alle Beteiligten darstellen würden, vermieden werden.

Über die Hilfen können im Einzelfall Selbsthilfepotenziale geweckt und initiiert werden. Die Projektmitarbeiter bauen hier die sozialen Brücken zu entsprechenden weiterführenden Hilfen oder sozialen Angeboten, die den betreffenden Bürger in seiner Lage unterstützen. Sie verstehen sich zum einen als Einzelfallhelfer, um die Lebenssituation zu stabilisieren und zu verbessern, zum anderen als Vermittler zu weiterführenden Angeboten vor Ort. Mit der Entlastung der prekären Lebensumstände sind die Voraussetzungen für eine soziale Integration und dem Aufbau von sozialen Kontakten wiedergegeben.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt diese Art der Hilfe ausdrücklich und hofft, dass dieses Projekt auch im Jahr 2015 weitergeführt wird.

3.2.5 Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Mit der Frage nach dem Stand und der Zeitschiene der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen hatte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt. Im Besonderen ging es ihr um Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Unter Einbeziehung einer Stellungnahme

des zuständigen TMSFG konnte der Bürgerin Folgendes erläutert werden:

Am 24. April 2012 wurde der insgesamt 285 Maßnahmen enthaltende Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TMP) durch die Landesregierung verabschiedet und besitzt nun thüringenweit Geltung.

Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen unter der Federführung der jeweils zuständigen Ressorts und/oder Beauftragten wird entlang der im Maßnahmenplan festgehaltenen Zeitschienen erfolgen. Demzufolge sind die einzelnen Ressorts und/oder Beauftragten eigenverantwortlich für die Umsetzung der in ihren Aufgabenbereich fallenden Maßnahmen zuständig. Dies gilt auch für die Koordinierung bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ressorts fallen.

Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden im Rahmen des Handlungsfeldes II „Arbeit und Beschäftigung“ des TMP festgeschrieben. Vorrangige Ziele der Maßnahmen des Handlungsfeldes II sind die Stärkung der Akzeptanz und Anerkennung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt sowie die Förderung eines inklusiven Arbeits- und Ausbildungsmarktes.

Beispielsweise sollen Arbeitgeber stärker als bisher durch eine fortlaufende Öffentlichkeitsarbeit und weitreichende Informationsangebote sensibilisiert und auf die Stärken und Potenziale von Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht werden (TMP: Maßnahme 11.2).

Die unter der Federführung des TMWAT agierende Steuerungsgruppe „Aktionsprogramm Fachkräftesicherung und Qualifizierung“ wird die Thematik der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt zukünftig in ihre Überlegungen einbeziehen und weitere Möglichkeiten der Sensibilisierung von Arbeitgebern für die Stärken und Potentiale von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt erörtern (TMP: Maßnahme 11.3).

Zwei herausragende Maßnahmen im Bereich der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Arbeitgebern stellen zum einen der seit dem

Jahr 2011 vom TMSFG verliehene „Landespreis für vorbildliches Engagement für Menschen mit Behinderungen" sowie der vom Landesverband der Lebenshilfe Thüringen e.V. und unter der Schirmherrschaft des TMWAT vergebene Unternehmenspreis „AKZEPTANZ" dar (TMP: Maßnahme 11.7).

Als ein weiterer wichtiger Baustein zur Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt kann die in enger Zusammenarbeit mit dem BMAS durchgeführte Initiative Inklusion genannt werden, die im Rahmen von insgesamt vier Handlungsfeldern eine verbesserte Berufsorientierung und Berufsausbildung schwerbehinderter junger Menschen, die Schaffung von Arbeitsplätzen für über 50-jährige schwerbehinderte Menschen sowie die Implementierung von Inklusionskompetenz bei den Kammern zum Ziel hat (TMP: Maßnahmen 11.4, 11.8).

Jährlich durchgeführte überregionale Konferenzen der Integrationsfachdienste sollen darüber hinaus auch in Zukunft zu einer Optimierung ihres Einsatzes beitragen, indem Fachkompetenzen gebündelt und Vernetzungsprozesse initiiert und unterstützt werden (TMP: Maßnahme 11.6).

Zudem vereinbarte die Landesregierung eine Erhöhung der Pflichtquote von Beschäftigten mit Behinderung im öffentlichen Dienst auf mindestens sechs Prozent sowie den Abschluss von Integrationsvereinbarungen in allen Ressorts (TMP: Maßnahmen 11.9, 11.10).

Bei den genannten Ausführungen handelt es sich lediglich um einen kleinen Ausschnitt des sehr umfangreichen Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser ist auf der Internetseite des TMSFG einsehbar.

Allerdings kann eine Umsetzung der zum Teil sehr komplexen Maßnahmen nur schrittweise erfolgen. In diesem Sinne ist der vorliegende Plan kein starres Gebilde, sondern ein dynamisches Konstrukt, das am Ende einer jeden Legislaturperiode durch alle Beteiligten evaluiert und in der Konsequenz fortgeschrieben werden soll.

Die sich für Menschen mit Behinderung engagierenden Vereine und Verbände erhalten im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme sowie in Beibehaltung des Mottos „Partizipation und Mitbestimmung von Anfang an“ ebenfalls die Möglichkeit, an der Evaluation teilzunehmen. Auf diese Weise werden Fortschritte, aber auch eventuelle Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens auch aus dem Blickwinkel der Menschen mit Behinderungen deutlich. Denkbar ist, dass neue Maßnahmen hinzukommen, andere wiederum wegfallen oder Maßnahmen in ihrer Formulierung dem aktuellen Sachstand angepasst werden. Die regelmäßige Überprüfung und Verbesserung der Maßnahmen ist somit gewährleistet.

Die Thüringer Landesregierung als auch alle Akteure, die mit dieser in Angelegenheiten der Behindertenpolitik kooperieren, sind an einer umfangreichen und schnellen Umsetzung des Maßnahmenplans interessiert.

3.2.6 Gut gemeint, doch schlecht gemacht - Wenn Behörden unbefriedigende rechtliche Regelungen umsetzen müssen ...

...gibt es Fragen bei den Betroffenen und Arbeit für den Bürgerbeauftragten, konkret im Bereich des Pflegekinderwesens:

In einem Fall ging es um ein bei Pflegeeltern lebendes geistig behindertes Kind. Für die Leistungen, die das Landratsamt (LRA) den Pflegeeltern gewährte, galt in der Vergangenheit § 10 Abs. 4 SGB VIII. Danach gehen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe solchen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII vor. Das LRA hatte sich bei seiner Leistungsgewährung also nach dem SGB VIII zu richten.

Dann nahm der Gesetzgeber in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe eine maßgebliche Änderung vor: § 54 SGB XII wurde um einen neuen Leistungstatbestand erweitert, und zwar so, dass Leistung der Eingliederungshilfe auch die Betreuung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie sein kann.

Mit dieser Änderung beabsichtigte der Bundesgesetzgeber die Schaffung einer einheitlichen behördlichen Zuständigkeit für behinderte

Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie. Denn bislang war diese Form der Hilfeleistung (= Vollzeitpflege bei einer Pflegefamilie) zu Lasten der Kinder und Jugendlichen aufgrund der Zuständigkeitsverteilung von Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Sozialhilfe andererseits nur bei seelisch behinderten Kindern möglich. Körperlich und geistig behinderte Kinder wurden demgegenüber in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut. Mit der rechtlichen Änderung wird ihnen nun auch ein Aufwachsen in Pflegefamilien (statt in Heimen) ermöglicht.

Für den gegebenen Fall (Betreuung eines geistig behinderten Kindes durch eine Pflegefamilie) bedeutete dies praktisch, dass sich die Leistungsgewährung des LRA in Art und Umfang nicht mehr nach dem SGB VIII, sondern nun nach dem SGB XII richtete und die Zuständigkeit vom Jugendhilfeträger zum Sozialhilfeträger wechselte.

Hierbei traten jedoch nicht unerhebliche Reibungs- und Zeitverluste auf. Hauptgrund dafür war der Umstand, dass die rechtliche Änderung den Leistungsträgern vom Bundesgesetzgeber von „jetzt auf gleich“ fertig präsentiert wurde und die Leistungsträger die o. g. praktischen Umstellungen von heute auf morgen bewerkstelligen mussten. Dies gestaltete sich in der Praxis mitunter schwierig, da das SGB VIII einerseits und das SGB XII andererseits unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und im Bereich der Jugendhilfe auch andere Regularien gelten als in der Sozialhilfe. Insbesondere kann die in der Jugendhilfe mögliche und den Betroffenen auch bekannte Beratungsintensität im Bereich der Sozialhilfe wegen der begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen nicht in gleicher Weise realisiert werden.

Im gegebenen Fall war die Behörde aber engagiert bemüht, die praktischen Folgen der rechtlichen Änderung durch eine Zusammenlegung des Jugend- und Sozialamtes und eine Beibehaltung der Mitarbeiter abzufedern. Dennoch sei, so räumte die Behörde unumwunden ein, die praktische Umsetzung schwierig gewesen und habe nicht immer wie gewünscht funktioniert.

Diese Probleme hatten dazu geführt, dass zwischen Behörde und Pflegeeltern ein Klima des Misstrauens und der Sprachlosigkeit herrschte und die Pflegeeltern gegen jeden leistungsgewährenden Bescheid nahezu schematisch und vorsorglich Widerspruch einlegten.

Dieser verfahrenen Lage begegnete die Bürgerbeauftragte mit einer Mediation vor Ort: in einem sehr ausführlichen gemeinsamen Gespräch aller Sachbeteiligten konnten (rechtliche) Hintergründe erhellet, Missverständnisse beseitigt und behördliche Vorgehensweisen transparent gemacht werden. Im Ergebnis wurde eine tragfähige Grundlage für ein zukünftig vertrauensvolles, konstruktives Miteinander von Behörde und Pflegeeltern im Sinne der betroffenen Kinder geschaffen.

3.2.7 Wenn der Bürgerbeauftragte der Rentenversicherung auf die Sprünge hilft... - Fahrtkostenbeihilfe doch bewilligt!

Eine Bürgerin hatte sich mit einem Bürgeranliegen an den Bürgerbeauftragten gewandt, das die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) betraf. Diese hatte der Bürgerin eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme bewilligt, die als „Betreuer für demente Menschen“ erfolgreich abgeschlossen wurde. Mit Hilfe der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Eingliederungshilfe) konnte die Erwerbsfähigkeit der Bürgerin wiederhergestellt werden, sodass sie ab dem 10.12.2012 eine Beschäftigung mit 30 Wochenstunden aufnahm. Ihre Arbeitszeit musste sie dann jedoch ab dem 01.07.2013 auf 20 Wochenstunden reduzieren. Fast zeitgleich mit dieser Reduzierung der Arbeitszeit verlängerte sich jedoch durch Straßenbaumaßnahmen ihr Weg zur Arbeit erheblich. Dies mit der Folge, dass ihre Fahrtkosten ihre Einkünfte aus der Tätigkeit nun fast ganz „auffraßen“. Hierdurch verschlechterte sich auch die finanzielle Gesamtsituation der Bürgerin. Deshalb stellte sie bei der DRV am 21.07.2013 einen Antrag auf Bewilligung von Fahrtkostenbeihilfe. Dieser wurde jedoch abgelehnt und auch der hiergegen fristgerecht erhobene Widerspruch blieb erfolglos. Die DRV begründete die Ablehnung in beiden Fällen damit, dass Fahrtkostenbeihilfe nur für die *ersten* sechs Monate einer Beschäftigung, die vorliegend bereits abgelaufen seien, bewilligt werde.

In dieser Situation suchte die Bürgerin Rat beim Bürgerbeauftragten. Sie argumentierte, dass ihr die ausgeübte Tätigkeit viel Freude mache und ihre Arbeitgeberin sie auch gerne längerfristig weiterbeschäftigen würde. Für sie selbst jedoch sei die Arbeit wegen des nicht gerade hohen Gehaltes, aber der gegenwärtig erheblichen Fahrtkosten einfach nicht (mehr) wirtschaftlich. In dieser Situation müsse es doch auch im

Interesse der DRV liegen, die Fortsetzung der Beschäftigung zu unterstützen.

Dem um Hilfe gebetenen Bürgerbeauftragten fiel an den ablehnenden Bescheiden der DRV vor allem auf, dass für die Begründung der Entscheidung (Fahrtkostenbeihilfe nur für die *ersten* sechs Monate einer Beschäftigung) ungewöhnlicherweise keine Rechtsgrundlage angegeben war. Seine deshalb zunächst unternommenen umfangreichen Recherchen zur Art und Dauer von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX und speziell zur Fahrtkostenbeihilfe gem. § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX brachten hinsichtlich einer Rechtsgrundlage, welche die Bewilligung der Fahrtkostenbeihilfe auf die ersten sechs Monate der Beschäftigung begrenzen würde, auch kein Ergebnis. Dies ließ ihn immer misstrauischer werden.

Es stellte sich vielmehr sogar heraus, dass die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX normierten Leistungsformen auf die §§ 44, 45 SGB III „Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ zurückgehen. Das Besondere an § 44 SGB III ist jedoch, dass dieser gerade keinen Leistungskatalog enthält, weil der Gesetzgeber eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung ermöglichen wollte. Die Bestimmungen zu Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierungen und dem Verfahren der Förderung waren einer Rechtsverordnung vorbehalten. Da es eine solche bislang aber nicht gibt, waren die o. g. Aspekte der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung vorbehalten. Die von der DRV angeführte kategorische Behauptung, Fahrtkostenbeihilfe werde eben nur für die ersten sechs Monate einer Beschäftigung bewilligt, war also rechtlich in keiner Weise untersetzt. Ganz im Gegenteil!

In Anbetracht dessen und des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, durch die einzelnen Leistungen eine nachhaltige Eingliederung des Betroffenen in das Erwerbsleben zu erreichen, bat der Bürgerbeauftragte die DRV nachdrücklich um eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung. Vor allem aber wollte er wissen, auf welche rechtliche Grundlage die DRV die Aussage stütze, dass Fahrtkostenbeihilfe nur für die *ersten* sechs Monate einer Beschäftigung bewilligt werde.

Bereits wenig später suchte die zuständige DRV-Bearbeiterin telefonischen Kontakt zum Bürgerbeauftragten und räumte offen ein, dass

sie diese Rechtsgrundlage nicht benennen könne. Die Angelegenheit sei der Grundsatzabteilung der DRV zur weiteren Prüfung übergeben worden.

Anfang 2014 erreichte den Bürgerbeauftragten dann ein Schreiben der DRV. Sie ließ wissen, dass man der Bürgerin die begehrte Fahrtkostenbeihilfe ab dem 01.06.2013 für 6 Monate bewilligt habe! Nahezu zeitgleich klingelte beim Bürgerbeauftragten das Telefon: „Ich wollte mich bei Ihnen und Ihrem Team von Herzen für die Unterstützung bedanken! Ohne Ihre Bemühungen wäre das nichts geworden. Das Geld ist schon auf meinem Konto und so kann ich meine Arbeit behalten!“

Im vorliegenden Fall ist zu unterscheiden zwischen der Bewilligung für die *ersten* sechs Monate der Beschäftigung und der Bewilligungsdauer von sechs Monaten.

Zur Erläuterung, warum Fahrtkostenbeihilfe nur für die *ersten* sechs Monate einer Beschäftigung bewilligt wird, legte die DRV Folgendes dar: die Fahrtkostenbeihilfe solle den bisherigen Arbeitsplatz sichern oder zu einem neuen verhelfen, sofern erkennbar sei, dass in absehbarer Zeit das Rehabilitationsziel erreicht werde. Vom Gesetzgeber seien jedoch für die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX aufgeführten Leistungen weder im SGB IX noch im SGB VI weitere Definitionen beziehungsweise Ausführungsvorschriften vorgesehen. Dennoch bestehe der gesetzliche Auftrag, Leistungen einheitlich zu erbringen. Die Rentenversicherungsträger hätten sich deshalb dahingehend verständigt, die Leistungsgestaltung zur Teilhabe am Arbeitsplatz weitgehend auf die Definition des SGB III abzustellen. Und in den §§ 53 ff. SGB III sei geregelt gewesen, dass als Fahrtkostenbeihilfe für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 Euro übernommen würden. Die genannten Vorschriften seien aber nur bis zum 31.12.2008 gültig gewesen und mit dem zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus geändert worden. Auch wenn die Fahrtkostenbeihilfe in den auf die §§ 53 SGB III folgenden Rechtsvorschriften nun nicht mehr explizit genannt beziehungsweise normiert sei, bestehe sie doch als Leistungsform fort und sei damit nach wie vor ein möglicher Bestandteil der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Die zeitliche Begrenzung der Förderung auf sechs Monate sei im Hinblick auf eine Gleichbehandlung von Arbeitnehmern gerechtfertigt: Eine zeitlich nicht befristete Förderung von vormaligen Rehabilitanden würde nämlich zu einer Ungleichbehandlung führen. Anders sei der Sachverhalt im Recht der Rentenversicherung nur dann zu beurteilen, wenn ein Arbeitnehmer *behinderungsbedingt*, das heißt aus gesundheitlichen Gründen, grundsätzlich auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines Beförderungsdienstes angewiesen sei. Hier könne die Rentenversicherung ohne zeitliche Befristung Zuschüsse bewilligen oder Kosten übernehmen. Diese Voraussetzungen lägen bei der Bürgerin jedoch nicht vor, weshalb eine Förderung nur für die Dauer von sechs Monaten erfolgen könne.

Im gegebenen Fall war entscheidend, dass die Fahrtkostenbeihilfe doch bewilligt wurde, obwohl die ersten sechs Monate der Beschäftigung bereits vorüber waren. Die DRV hatte sich also von den vorgetragenen Argumenten überzeugen lassen und eine sachgerechte Entscheidung getroffen. Die kritische Prüfung des Vorgangs durch den Bürgerbeauftragten und seine hartnäckige argumentative Intervention führten hier zu einem sehr erfreulichen Ergebnis!

3.3. Bau, Landesentwicklung und Verkehr

3.3.1 Auch einmaliger Drogenkonsum kann zum Fahrerlaubnisentzug führen

Eine Bürgerin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil ihr die zuständige Fahrerlaubnisbehörde wegen der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen mit sofortiger Wirkung dauerhaft die Fahrerlaubnis entzogen hatte. Begründet worden war diese Anordnung damit, dass die junge Frau zwei Mal unter Drogeneinfluss Auto gefahren sein soll. Die Bürgerin, die das positive Ergebnis zweier Drogentests als solches nicht bestritt, konnte das Vorgehen der Behörde jedoch nicht nachvollziehen und hielt es für grob unverhältnismäßig. Da sie keine Drogen konsumiere, könnten ihr diese bei einem Auslandsaufenthalt nur unbemerkt in gereichten Getränken verabreicht worden sein. Durch die Anfertigung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens und weiterer Drogentests wollte die Bürgerin unter Beweis stellen dürfen, dass sie keine Drogen konsumiere. Diesem Ansinnen verweigerte sich die Fahr-

erlaubnisbehörde jedoch nachhaltig, weshalb die Bürgerin Rat beim Bürgerbeauftragten suchte mit der Frage, ob dies rechtens sei.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StVG bestimmt: Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde). In § 2 Abs. 2 Satz 1 StVG heißt es weiter: „Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber (...) 3. zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist.“ § 2 Abs. 4 StVG fährt fort: „Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“

Diese ‚Geeignetheit‘ umfasst die körperliche Eignung, die geistige Eignung (z. B. Reaktionsfähigkeit) und Persönlichkeitsmerkmale wie die persönliche Zuverlässigkeit und ist Voraussetzung sowohl für die Erteilung als auch den Fortbestand einer Fahrerlaubnis. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG bestimmt weiter: „Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.“ Die Vorschrift dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen durch ungeeignete bzw. nicht befähigte Kraftfahrzeugführer. Die Ungeeignetheit liegt nur vor, wenn das von dem Fahrerlaubnisinhaber als Kraftfahrzeugführer ausgehende Sicherheitsrisiko das Risiko, das allgemein von dem Führen von Kfz ausgeht, deutlich übersteigt. Die Ungeeignetheit muss aus erwiesenen Tatsachen hinreichend deutlich hervorgehen.

Die begriffliche Wendung „hat zu entziehen“ bedeutet, dass der Behörde in jenem Fall kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, sondern sie bei erwiesener Ungeeignetheit oder Nichtbefähigung die Fahrerlaubnis zu entziehen hat. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 1 FeV wiederholt und konkretisiert dahingehend, dass die Ungeeignetheit nicht nur, aber insbesondere dann vorliegt, wenn Erkrankungen oder Mängel nach Anlage 4 zur FeV gegeben sind.

Gemäß Ziffer 9.1 dieser Anlage 4 zur FeV fehlt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG. Durch die beiden toxikologischen Gutachten, die infolge der Drogentests angefertigt worden sind, wurde bei der Bürgerin

die Aufnahme von Amphetamin zweifelsfrei bestätigt. Amphetamin ist aber im BtMG genannt. Bei der Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. BtMG (ausgenommen Cannabis) liegt folglich Ungeeignetheit im o. g. Sinn vor, ohne dass es noch auf eine bestimmte Häufigkeit des Konsums oder darauf ankäme, ob der Betroffene Drogenkonsum und Fahren trennen kann.

Allerdings gilt die in Anlage 4 zur FeV vorgenommene o. g. Wertung nicht ausnahmslos, wohl aber für den Regelfall. Daher ist durchaus Raum für eine abweichende Würdigung im Einzelfall. Liegen aber keine Anhaltspunkte für eine Abweichung vom Regelfall vor und kann der Drogenkonsument nicht schlüssig den Sonderfall deutlich machen, bedarf es keiner weiteren Aufklärung. Denn es ist seine Sache, die Regelvermutung zu entkräften.

Schon die einmalige oder gelegentliche Einnahme von Drogen nach dem BtMG (außer Cannabis) rechtfertigt i. d. R. die Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, ohne dass das Führen eines Kfz unter der Wirkung der Droge nachgewiesen sein müsste. Der Betroffene kann sich nach einem entsprechenden Urteil des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern im Regelfall – Ausnahmen sind möglich – insbesondere auch nicht allein mit dem pauschalen Vorbringen entlasten, die Drogen seien ihm ohne sein Wissen von Dritten verabreicht worden oder es habe eine Verwechslung von Trinkgläsern stattgefunden.

Es kommt für die Frage der Ungeeignetheit also nicht darauf an, ob – wie die Bürgerin argumentiert hatte – eine Drogensucht besteht oder nicht. Auch war bei den gegebenen Sachverhalts Umständen für die Anordnung eines MPU-Gutachtens vor Entzug der Fahrerlaubnis kein Raum (mehr), weil die Ungeeignetheit durch den nachgewiesenen Konsum von BtMG-Drogen bereits feststand und die Bürgerin diese Regelvermutung nicht entkräften konnte.

Damit konnte der Bürgerin im Ergebnis zwar keine Auskunft im von ihr gewünschten Sinne gegeben werden; sie erhielt aber einen verständlichen Einblick in die Hintergründe und das rechtlich nicht anders mögliche Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde.

3.3.2 Gefahr im Verzuge – wenn Bäume zum Handeln zwingen

Von einem Grundstück, das entlang seiner Grundstücksgrenze in direkter Angrenzung an die Landesstraße L 1047 eine Fichtenbaumreihe beherbergte, wurde eine Fichte wegen Gefahr im Verzuge entfernt.

Hierzu teilte der Bürger mit, dass die Fichte im Dezember 2010 auf Anordnung der VG gefällt wurde. Der Baum hatte sich innerhalb kurzer Zeit um ca. 30 Grad in Richtung Fahrbahn geneigt, wodurch eine erhebliche Gefahrenlage entstanden war. Die Kosten hierfür wurden den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

Sechs Jahre zuvor war das Alter der Fichten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf mindestens 27 Jahre (Alter des Altbestandes) geschätzt worden; dabei betrug die mittlere Höhe dieser Bäume bereits 20 Meter.

Aufgrund der gegebenen Situation wurden zwischenzeitlich weitere Fichten auf dem o. g. Grundstück gefällt, allerdings diesmal im Auftrag und in Kostentragung durch das zuständige Straßenbauamt.

Als Miteigentümer des Grundstücks konnte der Bürger nicht nachvollziehen, warum die Kosten für die im Dezember 2010 gefällte Fichte durch die Grundstückseigentümer zu tragen waren, während die Kosten für die dann durchgeführte Fällung weiterer Bäume der o. g. Fichtenbaumreihe durch das zuständige Straßenbauamt getragen wurden.

Unter Verweis auf die Regelungen des § 26 Abs. 3 ThürStrG trat der Bürger sodann – in Ansehung der Kostenübernahmeregelung für die Fällung der weiteren Fichten – mit der Bitte um Erstattung der zuvor von ihm verauslagten Kosten für die im Dezember 2010 gefällte Fichte an das Straßenbauamt heran. Diese Bitte wurde durch das Straßenbauamt zurückgewiesen und der Vorgang an das Rechtsdezernat beim TLBV übergeben.

Die Angelegenheit wurde durch die Bürgerbeauftragte wie auch durch das TLBV geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Fällung der Fichte im Dezember 2010 infolge der Anordnung der VG nicht besteht. Die Regelungen, auf die

sich der Bürger bei seiner Bitte bezogen hat, insbesondere aber § 26 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 ThürStrG, finden auf den Fall der im Dezember 2010 gefällten Fichte keine Anwendung.

§ 26 ThürStrG enthält Duldungs- und Unterlassungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen im Interesse der Anlagen- und Verkehrssicherheit. Absatz 2 der Norm betrifft potentiell verkehrsgefährdende Anpflanzungen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen des Straßennachbarn/Grundstückseigentümers und erfasst gleichsam den Zustand einer hierdurch ausgelösten abstrakten Gefahr. Für den Fall, dass eine solche Gefahr eintritt, bestimmt Absatz 3, dass der Betroffene die Kosten zu tragen hat, die durch die Beseitigung der Anpflanzung oder Einrichtung entstehen. Das gilt nicht, wenn die Anpflanzung oder Einrichtung schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden war oder wenn die Voraussetzungen für ihre Beseitigung deswegen eintreten, weil die Straße neu angelegt oder ausgebaut worden ist; in diesen Fällen hat der Träger der Straßenbaulast dem Betroffenen Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.

Eine rechtlich völlig andere Situation ist jedoch dann gegeben, wenn sich eine solche abstrakte straßenrechtliche Gefahrenlage, die in die Zuständigkeit der Straßenbehörden fällt, zu einer einzelfallbezogenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verdichtet. Eine solche Gefahr ist Gegenstand des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes, für dessen Anwendung die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 OBG haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Deshalb sind die Ordnungsbehörden gemäß § 5 Abs. 1 des OBG befugt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Diese ordnungsrechtlich relevante Sachlage war in Anbetracht der Neigung der Fichte zur Straße hin im Dezember 2010 gegeben. Nach Einschätzung der VG hatte sich mit der sich neigenden Fichte eine Sachlage verwirklicht, die zu einem Schaden geführt hätte, wenn keine Behörde unverzüglich gehandelt hätte (vgl. § 54 Nr. 5 OBG). Im Rahmen

pflichtgemäßer Ermessensausübung ist deshalb die VG als Ordnungsbehörde tätig geworden, und zwar wegen Gefahr im Verzuge gemäß § 4 Abs. 2 OBG. Im Rahmen dessen hatte sie die Fällung angewiesen, deren Kosten der Bürger gemäß § 12 Abs. 2 OBG zu tragen hatte.

Ein Erstattungsanspruch bestand also nicht. Dies konnte dem Bürger durch die Bürgerbeauftragte nachvollziehbar erläutert werden.

3.3.3 Gefährliche „Herrenlose Gebäude“

Ein Bürger informierte über ein auf dem Nachbargrundstück befindliches Gebäude, von dem eine Gefahr sowohl für seine Familie als auch die öffentliche Sicherheit ausgehe. Vom Gebäude hätten sich bereits diverse Teile der Dacheindeckung gelöst und seien auf sein Grundstück und in den öffentlichen Verkehrsraum gefallen. Seine bisherigen Bemühungen, über die örtlichen Behörden eine zügige Gefahrenbeseitigung herbeizuführen, seien leider ergebnislos geblieben.

Der Bürgerbeauftragte klärte den Sachverhalt auf. Es wurde in Erfahrung gebracht, dass die Angelegenheit bereits seit längerem andauert. Der damalige Grundstückseigentümer hatte bereits 2008 Sicherungsmaßnahmen am Gebäude durchführen lassen, aber dann gegenüber dem Grundbuchamt einen Grundstücksverzicht erklärt (das Grundstück aufgeben). Da auch der Freistaat Thüringen gegenwärtig keine Möglichkeiten erkennt, das Grundstück zu verwenden, handelt es sich um ein so genanntes herrenloses Grundstück.

Den Ordnungsbehörden war der Zustand des Gebäudes zwar bekannt, dass von ihm aber tatsächlich eine gegenwärtige Gefahr ausgeht, wurde erst durch die Mitteilung des Bürgers festgestellt. Aufgrund dessen haben sich dann die VG und der Bürgermeister des Ortes hinsichtlich ihrer Vorgehensweise verständigt. Allein die Frage, wer die Kosten für die notwendigen Maßnahmen übernimmt, war noch offen geblieben.

Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang ist die Abwehr von Gefahren, die von herrenlosen Grundstücken ausgeht, für die betroffenen Gemeinden nicht unproblematisch. Denn die durch notwendige Sicherungsarbeiten entstehenden Kosten

stellen für die in den Gemeinden meist ohnehin bestehende angespannte Haushaltssituation zusätzliche Belastungen dar.

Mit Verständnis dafür, jedoch im Bewusstsein dessen, dass aufgrund der gegenwärtigen Gefahr Personen und Sachen zu Schaden kommen können, die öffentliche Sicherheit also gestört ist, wurde seitens des Bürgerbeauftragten darauf gedrängt, hier unverzüglich zu handeln oder zumindest vorerst eine Absperrung des betroffenen Bereichs vorzunehmen.

Im Ergebnis dieses Engagements des Bürgerbeauftragten teilte die VG mit, dass die Kostentragung kurzfristig geklärt wurde und eine ortsansässige Dachdeckerfirma die zur Beseitigung der vom Gebäude ausgehenden Gefahr notwendigen Sicherungsarbeiten vornehmen wird.

Kurz darauf teilte der Bürger mit, dass die Gefahrenstelle am benachbarten Gebäude beseitigt wurde und sich sein Anliegen insoweit erledigt hat.

3.3.4 Kein Rückbau trotz Brandschutz-Verfügung

Ein anderes an den Bürger herangetragen Anliegen betraf den Brandschutz in einem 2010 errichteten Baukomplex mit mehreren Eigentumswohnungen.

Der Bürger – selbst Teil der Eigentümergemeinschaft – trug vor, das Wohn-Objekt besitze keinen Keller (Bodenplatte), weshalb von den Eigentümern die Errichtung eines Nebengebäudes zur Aufbewahrung von Fahrrädern etc. verlangt worden war.

Der Bauträger sei dieser Forderung gefolgt und habe ein solches Nebengebäude in Holzständerbauweise errichten lassen. Da bei dessen Errichtung aber der aus Brandschutzgründen vorgeschriebene Mindestabstand zum Wohngebäude sowie zu einer benachbarten, mit Holzschindeln verkleideten Villa nicht eingehalten worden sei, hatte sich der Bürger an den zuständigen Fachdienst des Landratsamtes gewandt. Dieser hatte nach Kenntnis der Sachlage dann im Mai 2012 wegen der von diesem Nebengebäude ausgehenden Gefahren dessen Rückbau verfügt.

Hierüber seien auch der Bürgermeister sowie die Denkmalschutzbehörde informiert worden und der Kreisbrandinspektor des Landkreises sei ebenfalls vor Ort gewesen.

Ungeachtet dessen seien jedoch weder ein Rückbau noch andere Maßnahmen erfolgt. Der Bürger sah sich daher in der Situation, dass all seine bisherigen Bemühungen, rechtmäßige Verhältnisse herzustellen, ins Leere zu laufen drohten. Auch sei der Besitzer der mit Holzschindeln verkleideten Villa bisher nur vertröstet worden.

Für den Bürger war es nicht nachvollziehbar, dass trotz Wissen um die von ihm angezeigten Gefahren von Seiten der Behörden keine Reaktion erfolge. Nicht nur, dass es eventuell zu materiellen Schäden kommen könne, auch Menschenleben seien in Gefahr.

In dieser Angelegenheit setzte sich die Bürgerbeauftragte kurzfristig mit dem Landratsamt in Verbindung und erhielt von dort die Auskunft, dass sich die Bauverwaltung seit der vom Bürger erfolgten Mitteilung fortlaufend mit dem Vorgang befasst habe.

Insbesondere wurde die rechtliche Vertretung der Eigentümergemeinschaft durch die untere Bauaufsichtsbehörde über die Verstöße gegen brandschutzrechtliche Vorschriften der Thüringer Bauordnung durch die Ausführung des Nebengebäudes informiert. Die Wohnungseigentümergemeinschaft beauftragte daraufhin ein Planungs- und Ingenieurbüro, damit in Absprache mit den Mitgliedern der Bauherrengemeinschaft bauliche Veränderungen in die Wege geleitet werden, um brandschutzsichere Zustände herzustellen.

Im Ergebnis einer Eigentümerversammlung wurde der Beschluss gefasst, das bestehende Nebengebäude zurückzubauen und an anderer Stelle einen Ersatzneubau zu errichten. Im Dezember 2012 wurde der diesbezügliche Bauantrag gestellt. Diesem konnte im März 2013 entsprochen werden, womit das Bürgeranliegen seine positive Erledigung gefunden hatte.

3.3.5 Probleme mit der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahme-genehmigung

Im Bereich des Straßenverkehrsrechtes war insbesondere der Fall einer jungen alleinerziehenden Mutter von Belang, die in der Fußgängerzone einer thüringischen Kurstadt wohnt und von der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erhalten hatte. Diese Genehmigung berechtigt die Bürgerin zum Befahren der Fußgängerzone im Bereich ihres Wohnhauses auch außerhalb der Zeit des Lieferverkehrs als Zufahrt und Abfahrt zur Wohnung zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. Das Parken ist jedoch unzulässig.

Ungeachtet dessen hatte die Bürgerin in letzter Zeit jedoch mehrere „Knöllchen“ erhalten wegen des Vorwurfs, unberechtigt geparkt zu haben. Nach Einsprüchen der Bürgerin waren manche Verwarnungen zurückgenommen, andere jedoch auch im Bußgeldverfahren weiterverfolgt worden. Parallel dazu war das persönliche Verhältnis zwischen der Bürgerin und den Vollzugskräften des Ordnungsamtes zwischenzeitlich zu einem regelrechten „Kleinkrieg“ eskaliert, bei dem sich beide Seiten wechselseitig Provokationsabsicht unterstellten.

Zunächst erläuterte der Bürgerbeauftragte der Bürgerin die Sach- und Rechtslage ausführlich; im weiteren Fortgang lud der Bürgerbeauftragte zu einem Gespräch mit allen Sachbeteiligten ein. Im Ergebnis sagte die Bürgerin zu, die ihr erteilte Ausnahmegenehmigung zukünftig nicht mehr rechtswidrig ‚auszunutzen‘ und eine noch offene Bußgeld-Forderung des Ordnungsamtes umgehend zu begleichen. Im „Gegenzug“ verzichtete die Ordnungsbehörde auf noch offene Verwaltungsgebühren und die Vollzugskräfte erklärten sich bereit, von dem im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzip zukünftig mit mehr „Fingerspitzengefühl“ Gebrauch zu machen.

Es wurde deutlich, dass die Initiative des Bürgerbeauftragten zu einem moderierten Gespräch die zuvor verfahrenere Situation auflösen und Perspektiven für ein respektvolles Miteinander aufzeigen konnte.

3.3.6 Bauliche Anlagen im Außenbereich – immer wieder aktuell!

Wiederkehrendes Thema ist auch die (Un-)zulässigkeit baulicher Anlagen auf Gartengrundstücken im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und das Reagieren der Bauaufsichtsbehörden auf derlei Zustände.

Soweit nicht ein Bestandsschutz für die auf den Grundstücken vorhandenen baulichen Anlagen durch den Nutzer nachgewiesen werden kann, wird von den Bauaufsichtsbehörden regelmäßig die Herstellung rechtmäßiger Zustände und damit die Beseitigung der baulichen Anlagen binnen Frist gefordert. Diesen Forderungen halten die Eigentümer häufig entgegen, dass sich auf den Nachbargrundstücken ebenfalls bauliche Anlagen (i. d. R. Gartenhäuser) befänden. Auch bestehe nach der ThürBO Genehmigungsfreiheit. In Einzelfällen wird angeführt, dass die Kommune zu erkennen gegeben habe, dass man ggf. das Gelände zu überplanen bereit sei, um so die Genehmigungsfähigkeit für die baulichen Anlagen herbeizuführen.

In derlei Fällen bittet der Bürgerbeauftragte die Kommune und die Bauaufsichtsbehörde um eine Stellungnahme und erläutert dem Betroffenen ausführlich die Sach- und Rechtslage. So beispielsweise die Unterscheidung zwischen Bauordnungs- und Bauplanungsrecht und den Sinn und Zweck der Regelung des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

In Thüringen sieht das Bauordnungsrecht für bestimmte Vorhaben in der Tat Genehmigungsfreiheit vor. Dass ein Vorhaben bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei ist, ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass es auch an jeder beliebigen Stelle errichtet werden darf. Vielmehr darf auch ein bauordnungsrechtlich genehmigungsfreies Vorhaben nicht gegen bauplanungsrechtliche Festsetzungen verstoßen, also z. B. grundsätzlich nicht im Außenbereich errichtet werden. Denn dieser soll – von so genannten privilegierten Vorhaben abgesehen – von jeder Bebauung freibleiben. Dies nachzuvollziehen, bereitet Bürgerinnen und Bürgern immer wieder Probleme.

Auf Unverständnis bei den betroffenen Bürgern stößt in den genannten Sachverhalten auch der regelmäßig bedeutsam werdende rechtliche

Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“. Das heißt, dass eine Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz unter Verweis auf einen (zu Unrecht) bestehenden Zustand nicht möglich ist.

Befindet sich eine bauliche Anlage im Ergebnis also tatsächlich im Außenbereich und äußert die Gemeinde keine Planungsabsichten, ist eine Beseitigungsverfügung in der Regel nur schwer zu umgehen. In derlei Fällen lotet der Bürgerbeauftragte jedoch mit Augenmaß den Spielraum für ein etwaiges Moratorium hinsichtlich des Vollzuges der Verfügung aus.

Im konkreten Fall konnte dem Bürger damit zunächst weitergeholfen werden.

3.3.7 Geahndete Verkehrsverstöße mit privaten und beruflichen Folgen

Ein Bürger war vom Amtsgericht wegen vorsätzlichen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG in drei Fällen rechtskräftig verurteilt worden und hatte nun vom Straßenverkehrsamt seines Landkreises die Anordnung zur Teilnahme an einem verkehrsrechtlichen Aufbauseminar erhalten. Dies war damit begründet worden, dass sein Punktekonto beim Verkehrszentralregister auf 18 Punkte angewachsen sei. Dies konnte der Bürger in keiner Weise nachvollziehen und war der Ansicht, er könnte zusätzlich zu der schon vom Gericht verhängten Geldstrafe nicht nochmals bestraft werden. Außerdem wurde dem Arbeitgeber des Bürgers unter Berufung auf dessen Unzuverlässigkeit die Erteilung einer Beförderungserlaubnis für gefährliche Abfälle gemäß § 54 Abs. 1 KrWG versagt. In dieser Situation wandte sich der Bürger an den Bürgerbeauftragten und suchte Rat.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger die rechtlichen Zusammenhänge:

Im gegebenen Sachverhalt waren die beiden Rechtsmaterien des Fahrerlaubnisrechtes (unterteilt in die Bereiche des Straf- und des Verwaltungsrechtes) und des Gewerberechtes auseinanderzuhalten und getrennt voneinander zu betrachten:

Bei der Teilnahme am Straßenverkehr begangene Zuwiderhandlungen gegen geltendes Recht lösen entweder nur verwaltungsrechtliche oder aber – wegen der Schwere des Rechtsverstoßes – verwaltungs- **und** strafrechtliche Folgen aus. Die dem Bürger vorgeworfene Handlung ist strafbar. Da er gegen das Urteil keine Berufung eingelegt hatte, war es rechtskräftig geworden und hat dann zwangsläufig die bei einer solchen Verurteilung rechtlich zwingend vorgesehenen Konsequenzen im Fahrerlaubnisrecht nach sich gezogen:

Das StVG bestimmt in § 4 die Existenz eines Punktsystems und in den §§ 28 ff. die Führung, den Inhalt und die Einzelheiten eines Verkehrszentralregisters, in welchem bestimmte Daten gespeichert werden. Die im Register erfassten Entscheidungen sind gemäß § 40 FeV nach dem in § 4 StVG vorgesehenen Punktesystem zu bewerten. Die diesbezüglichen Einzelheiten bestimmt die Anlage 13 zu § 40 FeV. Weiterhin verpflichtet („hat ... zu ergreifen“) § 4 Abs. 3 StVG die Fahrerlaubnisbehörde zu entsprechendem Handeln, wenn bestimmte Punktstände erreicht werden.

Die rechtskräftige Verurteilung durch das Amtsgericht war also in das Verkehrszentralregister einzutragen und nach Anlage 13 zu § 40 zu bewerten; in Folge des hierdurch erreichten Gesamtpunktstandes war die Fahrerlaubnisbehörde zum Tätigwerden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 StVG verpflichtet.

Gewerberechtlich bedürfen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Erlaubnis. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG hat die zuständige Behörde diese Erlaubnis zu erteilen, wenn 1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie 2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Im gegebenen Fall war der Begriff der „Zuverlässigkeit“ wesentlich. Er ist ein wichtiger Begriff des Gewerberechtes, der unbestimmt ist und somit der Auslegung bedarf. Die Anforderungen an einen „zuverlässigen“ Gewerbetreibenden sind nach Art und Intensität von Gewerbe zu

Gewerbe unterschiedlich. Nach ganz herrschender, gängiger Definition von Rechtslehre und Rechtsprechung ist unzuverlässig, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Der ordnungsgemäße Betrieb eines Gewerbes setzt voraus, dass der Gewerbetreibende alles zur Sicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit Erforderliche tut und dass er insbesondere die für sein Gewerbe einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet. Die Zuverlässigkeit bemisst sich also nicht nach einem etwaigen moralischen oder strafrechtlichen Verschulden, sondern ausschließlich nach (gewerbe-) polizeilicher Verantwortlichkeit: Danach ist derjenige als unzuverlässig anzusehen, der durch sein bisheriges Verhalten eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf gewerblichem Gebiet verursacht hat. Handlungen, die anderen Lebensbereichen zuzuordnen sind und auch nicht in einem inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Gewerbetreibenden stehen, können den Vorwurf der (gewerblichen) Unzuverlässigkeit nicht rechtfertigen.

Für den gegebenen Sachverhalt ergab sich hieraus Folgendes:

Da bisher noch keine untergesetzliche Konkretisierung des in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG genannten Begriffes der „Zuverlässigkeit“ erfolgt ist, hat eine Arbeitsgruppe so genannte Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 KrWG erarbeitet. Gemäß dieser Vollzugshinweise soll sich zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers an § 8 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung orientiert werden. Da die Erlaubnisspflichtigkeit nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht nur Sammler, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen betrifft, sondern auch BEFÖRDERER, ergibt sich aus dem Sinn des Regelungsgehaltes des § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG i. V. m. § 8 EfbV, dass die Zuverlässigkeit auch dann in Zweifel steht, wenn es zu wiederholten nicht unerheblichen Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften und dementsprechenden Ahndungen gekommen ist.

Da die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde nur die Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinne zu beurteilen hat, kann sie jedoch ggf. zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes gelangen als das Amtsgericht, weshalb der Bürger darüber informiert wurde, dass es ihm freistehe, die gegen seine Zuverlässigkeit aufgekommenen Zweifel zu entkräften.

Mit diesen umfangreichen Erläuterungen konnte dem Bürger ein für ihn nicht durchschaubarer Verwaltungsvorgang transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

3.4 Wirtschaft, Arbeit und Technologie

3.4.1 Anrufe unerwünscht

Ein Bürger - Telefonkunde bei O 2 – teilte mit, seit Mitte des Jahres mindestens 2 x pro Tag Telefonanrufe von der gleichen, ihm aber unbekanntem Telefonnummer zu erhalten. Da er diese Anrufe nicht wünscht, wollte der Bürger seine Telefonnummer bei O 2 sperren lassen. Von O 2 hatte er aber die Auskunft erhalten, dass dies nicht möglich sei, weshalb er sich doch an die Polizei bzw. die Bundesnetzagentur wenden möge.

Verunsichert bat der Bürger die Bürgerbeauftragte um Rat und Auskunft, wie er sich verhalten und die Bundesnetzagentur erreichen könne.

Die Bürgerbeauftragte musste in diesem Fall zwar zunächst über ihre sich auf öffentlich-rechtliche Sachverhalte beschränkende Zuständigkeit aufklären, konnte dem Bürger jedoch zum besseren Verständnis der Hintergründe einige Erläuterungen und die gewünschte Auskunft erteilen:

Telekommunikationsunternehmen wie die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, die in Deutschland unter der Marke O 2 ein Mobilfunknetz betreibt, ist ein privatwirtschaftliches Unternehmen und keine öffentliche Behörde.

Verträge mit solchen Unternehmen sind privatrechtlicher Natur und bei etwaigen Vertragsverletzungen kommen deshalb die Vorschriften des BGB zur Anwendung.

Daher wurde dem Bürger der Hinweis gegeben, dass bei Fragen oder Beschwerden zur Vertragsabwicklung sowie zur Gestaltung der Leistungsangebote der privaten Telekommunikationsanbieter (bspw. Produktgestaltung oder Service) die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen die richtigen Ansprechpartner sind. Als weitere Hilfestellung

wurden ihm die Kontaktdaten (Anschrift und Telefonnummer) der in seiner Wohnortnähe befindlichen Beratungsstelle der Verbraucherzentrale übermittelt.

Wunschgemäß wurden ihm des Weiteren auch die Kontaktdaten des Verbraucherservice Telekommunikation der Bundesnetzagentur sowie deren Themenblatt Rufnummernmissbrauch übersandt. Dieses Themenblatt informiert darüber, welche gesetzlichen Befugnisse die Bundesnetzagentur im Bereich des Rufnummernmissbrauchs hat und welche geeigneten Maßnahmen sie im Falle einer rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer ergreifen kann.

Ihm wurde darüber hinaus der Link der Internetseite zum Rufnummernmissbrauch (http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1932/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Rufnummernmissbrauch/rufnummernmissbrauch-node.html) des Verbraucherservice Telekommunikation übermittelt, sodass der Bürger auf gesammelte Informationen zum Thema zugreifen konnte.

3.4.2 Wenn plötzlich im Garten gegraben wird ... - hat sich der Stromnetzbetreiber „selbstständig“ gemacht

Ein Bürger hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil er sich durch bauliche Maßnahmen des örtlichen (Elt-)Netzbetreibers Eigentumsstörungen an seinem Grundstück und seinem Wohnhaus hilflos ausgesetzt sah.

Zu seinem Anliegen trug er vor, durch Zufall festgestellt zu haben, dass sein am Ortsrand gelegenes Grundstück ohne seine Kenntnis von Fremden betreten und das Gartentor unberechtigt geöffnet worden war. Ohne seine Zustimmung hätten Bauleute dort Aufgrabungen durchgeführt. Auf Nachfrage hätten diese ihr Tun damit begründet, einen erteilten Auftrag wie gehabt am und im Grundstück auszuführen, einschließlich der Öffnung des verschlossenen Tores.

Es stellte sich heraus, dass hier im Auftrag des Netzbetreibers unangekündigt und ohne das Wissen des Grundstückseigentümers die Verlegung von Stromkabeln erfolgte und während dieser Arbeiten auch noch ein amtlich gesetzter Grenzstein verschwunden war.

Der Bürger forderte vom Netzbetreiber Aufklärung.

In einem daraufhin mit Mitarbeitern des Netzbetreibers durchgeführten Ortstermin hatte der Bürger gefordert, die Kabel von seinem Grundstück zu entfernen und den Grenzstein nach fachgerechter Vermessung wieder zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit trug der Bürger den Mitarbeitern auch noch einmal das seit mehreren Jahren bestehende Problem eines Freileitungsmastes vor seinem denkmalgeschützten Haus mit der Bitte um Klärung vor.

Dieser Mast sei vor fast 20 Jahren gegen seinen Willen aufgestellt worden. Die Freileitungen würden so nah an dem 30 Meter langen Gebäude entlang führen, dass fortan Arbeiten an Fassade, Dach usw. aus Sicherheitsgründen nicht mehr hätten durchgeführt werden können. Der Bürger vermutete deshalb, dass der Mast nicht den vorgeschriebenen Abstand zum Dachvorsprung des Wohnhauses aufweist.

Als auch nach Verstreichen mehrerer Wochen die von den Mitarbeitern zugesagte Abhilfe nicht erfolgt war, suchte der Bürger die Hilfe der Bürgerbeauftragten. Diese setzte sich mit dem fachlich zuständigen Thüringer Ministerium in Verbindung, nach dessen Einbeziehung dem Bürger schnell geholfen wurde:

Die fehlerhaft vorgenommene Verlegung der Kabel auf dem Grundstück des Bürgers wurde kurzfristig korrigiert und ein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt. Auch der verschollen geglaubte Grenzstein wurde wieder gefunden.

Für das unbefugte Betreten des Grundstücks durch die beauftragte Baufirma entschuldigte sich der Netzbetreiber beim Bürger und rügte dieses Verhalten gegenüber der Baufirma.

Hinsichtlich der vom Bürger vorgetragenen Probleme mit dem Freileitungsmast fand eine nochmalige Prüfung durch den Netzbetreiber statt. Diese ergab, dass die maßgeblichen Abstands- und Schutzvorschriften bezüglich der Freileitung am Haus des Bürgers erfüllt sind.

Etwaige Beeinträchtigungen der Nutzung seines Hauses hat der Bürger deshalb hinzunehmen.

Nach Angaben des Netzbetreibers ist mittelfristig aber der Rückbau dieser Freileitung geplant, womit der vom Bürger als störend empfundene Zustand beseitigt wird. Bis dahin könnte sich der Bürger ggf. an den Netzbetreiber wenden, um sich über den Umgang mit derartigen Freileitungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Reinigungs- und Schneeräumungsarbeiten an Fassade und Dach zu informieren.

Seitens des Netzbetreibers wurde dem Bürger bereits entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt, womit der Hausrenovierung nichts mehr im Wege stehen sollte und der Konflikt mit dem Netzbetreiber auch insgesamt zur Zufriedenheit geklärt werden konnte.

3.4.3 Keine Angst vorm „schwarzen Mann“

Mit Fragen zu den Änderungen für Hauseigentümer im Zusammenhang mit dem seit 1. Januar 2013 geltenden neuen SchfHwG hatten sich im Berichtszeitraum mehrere Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Ein Schornsteinfeger ist ein Experte für die Betriebs- und Brandsicherheit sowie in Umwelt- und Energiefragen. Er kontrolliert Schornsteine, prüft Öl- und Gasfeuerstätten und berät Hausbesitzer. Die Feuerstätten, die Häuser beheizen und für warmes Wasser sorgen, befinden sich in unseren unmittelbaren Lebensbereichen. Gerade diese Unmittelbarkeit bedingt, dass Defekte an den Anlagen eine akute Gefahr insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit bedeuten. Der Gesetzgeber ist sich dieser Gefahr bewusst und hat den Betreibern von Feuerungsanlagen daher per Gesetz verschiedene Pflichten auferlegt, z. B. die Anlagen regelmäßig reinigen und überprüfen zu lassen.

Rechtsgrundlage bilden hierbei die 1. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, das SchfHwG und die KÜO.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neue SchfHwG. Auslöser für diese Veränderung war ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2003. Daraufhin musste die Bundesregierung handeln und hat das so genannte Monopol der bundesdeutschen Schornsteinfeger aufgehoben. Während sich bislang der

jeweilige Bezirksschornsteinfeger um das ordnungsgemäße Funktionieren der Feuerungsanlage selbstständig kümmern, soll nun Konkurrenz und freier Wettbewerb zwischen den Schornsteinfegern ermöglicht werden.

§ 2 Abs. 1 SchfHwG bestimmt dazu, dass Mess-, Überprüfungs- und Kehrarbeiten wesentliche Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks sind und die Durchführung dieser Arbeiten nur durch Betriebe erfolgen darf, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 erfüllen.

In der Praxis bedeutet dies für den Endverbraucher, sich für den Schornsteinfeger der eigenen Wahl entscheiden zu können, der nicht nur klassische Kehrarbeiten, sondern auch Mess- und Überprüfungsarbeiten durchführt. Jedoch muss der gewählte Schornsteinfeger beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gelistet sein. Lediglich die alle dreieinhalb Jahre vorgeschriebene Feuerstättenschau und die Prüfung und Abnahme von neuen Feuerstätten und Schornsteinen ist dem Bezirksschornsteinfeger vorbehalten.

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerhandwerks ist es möglich, alles „in einer Hand“ machen lassen, indem ein doppelt qualifizierter Handwerker (der mit dem Schornsteinfegerhandwerk und dem Sanitär-Heizung-Klima-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist) mit der Vornahme der Wartung und der Messung beauftragt wird. Für die Hauseigentümer bedeutet die Neuregelung aber auch, dass sie sich künftig selbst darum kümmern müssen, dass ihre Heizungsanlage regelmäßig gekehrt und überprüft wird.

3.4.4 Wenn aus Licht Strom werden soll, stellen sich viele Fragen

Ein Bürger hatte sich mit Fragen zu der Errichtung einer Photovoltaikanlage an den Bürgerbeauftragten gewandt. So wollte er u. a. wissen, welche rechtlichen Vorgaben bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden müssten.

Da bei der Photovoltaikanlage so genannter Solarstrom erzeugt und in der Regel auch in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, ist hier

der jeweilige Netzbetreiber am Standort der Photovoltaikanlange sachkundiger Ansprechpartner. Auskunft darüber, wer in der jeweiligen Region Netzbetreiber ist, können interessierte Bürger direkt über ihren Energielieferanten erhalten. Dessen Anschrift bzw. telefonische Erreichbarkeit sollte sich zudem auch den Unterlagen der Stromabrechnung entnehmen lassen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Inanspruchnahme des von einigen Thüringer Unternehmen/Handwerksbetrieben inzwischen angebotenen Komplettservices. Dieser Service umfasst in der Regel die objektbezogene Beratung, Erstellung von Angeboten und die Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln. Eine Auskunft darüber, welche Unternehmen einen solchen Service in seiner Wohnnähe bereits anbieten, kann dem Bürger die für seinen Landkreis zuständige Handwerkskammer geben. Und so wurden dem Bürger die Kontaktdaten der Handwerkskammer übermittelt.

3.4.5 Übernimmt das Jobcenter die Kosten für teuren Heizstrom?

Weil das Jobcenter die hohen Stromkosten für den Betrieb seines Nachtspeicherofens nicht übernehmen wollte, hatte sich ein Bürger mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der Bürger ist mit 30 Wochenstunden als Friseur tätig und erhält als so genannter „Aufstocker“ Leistungen vom Jobcenter. Er bewohnt eine Wohnung, die mit einem Nachtspeicherofen beheizt wird. Diese befindet sich in einem Wohnblock, der noch als einziger mit dieser Heizmethode versorgt wird. Die vorhergehenden Stromkosten wurden durch das Jobcenter noch in voller Höhe übernommen. Nun jedoch gab es Streit um die Übernahme der Heizkostennachzahlung in Höhe von 682,37 Euro. Lediglich ca. 100 Euro wollte das Jobcenter zahlen. Der dahingehende Bescheid des Jobcenters war auch bereits bestandskräftig geworden. Da der Bürger die Restsumme nicht aufbringen konnte, bat er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Dieser konnte dem Bürger nach einer Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter mitteilen:

Ungeachtet der zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft des Bescheides hat der Bürger die Möglichkeit, einen Antrag auf Überprüfung

der ergangenen Entscheidung auf der Grundlage des § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) zu stellen. Diesbezüglich wurde ihm eine Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter empfohlen. Im Rahmen dessen können dann auch die tatsächlichen Heizkosten nochmals schlüssig dargelegt und soweit erforderlich mit Unterlagen belegt werden.

Dieser Empfehlung kam der Bürger unmittelbar nach, und nur kurze Zeit später wurde die Heizkostennachzahlung durch das Jobcenter in voller Höhe übernommen.

3.5 Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

3.5.1 Kleinkläranlage – wirklich notwendig?

Ein Bürger hatte auf seinem Grundstück bauliche Maßnahmen durchgeführt, ohne dass die dafür erforderliche Baugenehmigung vorlag. Um weitere Wohnfläche für seine Familie zu schaffen, hatte er einen Mehrzweckschuppen zu Wohnzwecken umgebaut. Darüber hinaus errichtete er einen Carport.

Im Nachgang hierzu stellte der Bürger für das Bauvorhaben den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung. Diese wurde vom Bauamt der Stadt zwar nachträglich erteilt. Allerdings enthielt sie die Bedingung, eine Kleinkläranlage (KKA) zu errichten und diese spätestens zum 31.12.2013 in Betrieb zu nehmen.

Hierzu führte der Bürger an, ihm sei zur Kenntnis gelangt, dass sein Wohnort in fünf Jahren an die zentrale Sammelkläranlage angeschlossen werden soll und damit die jetzt neu zu errichtende eigene Kläranlage außer Betrieb zu nehmen wäre.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts fehlender finanzieller Mittel bat der Bürger um Auskunft in der Sache und zu den Möglichkeiten, ggf. Fördermittel zu erhalten.

Zum besseren Verständnis der mit der Baugenehmigung verbundenen Auflage wurde dem Bürger erläutert, dass sein Bauvorhaben entsprechend der Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen sei. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ort-

steile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der abwasserentsorgungspflichtige Zweckverband hatte in seiner Stellungnahme zur o. g. Baumaßnahme des Bürgers gefordert, eine KKA entsprechend der zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte zu errichten.

Aus diesem Grund konnte das Bauamt die Erschließung nur dann als gesichert ansehen, wenn die geforderte KKA errichtet und diese wie vorgegeben in Betrieb genommen wird.

Hinsichtlich der vom Bürger geäußerten Bedenken, die neu zu errichtende KKA bereits nach fünf Jahren außer Betrieb nehmen zu müssen, ist zu berücksichtigen, dass ein maßgebliches Kriterium für die Entscheidung über die Frage der zentralen bzw. dezentralen Entsorgung in aller Regel die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Entsorgungsvariante ist. Die Beantwortung dieser Frage obliegt jedoch der eigenentsorgenden Gemeinde bzw. dem zuständigen Abwasserverband und ist in der jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzeption verbindlich festgelegt.

Entsprechend einer vom ZV eingeholten Auskunft konnte die Bürgerbeauftragte gegenüber dem Bürger richtig stellen, dass ein Anschluss seines Wohngrundstückes an eine zentrale Abwasseranlage (Sammelkläranlage) laut derzeitiger Planung im Abwasserbeseitigungskonzept bis 2024 nicht vorgesehen.

Bis dahin wäre der Zweckverband also gehindert, die Stilllegung der vom Bürger neu zu errichtenden KKA oder die Einleitung der von seinem Grundstück zu behandelnden Abwässer in eine Sammelkläranlage zu verlangen.

Die Neuerrichtung bzw. Modernisierung von KKA darf dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen jedoch nicht zuwiderlaufen. Zudem haben die Abwasserverbände auch oft Erfahrungen bei Fragen zum Hersteller oder zu Herstellerfirmen von KKA sowie zu den verschiedenen Verfahrensarten, aber auch bezüglich der

Kosten. Deshalb wurde dem Bürger empfohlen, sich vor Errichtung einer neuen KKA mit dem Zweckverband in Verbindung zu setzen.

Neben der neutralen Beratung in den genannten Fragen hätte der Bürger somit die Möglichkeit, sich dort außerdem auch nach dem Förderverfahren für KKA zu erkundigen.

Als weitere Hilfestellung wurden dem Bürger durch die Bürgerbeauftragte die Kontaktdaten sowie Ansprechpartner sowohl beim Zweckverband als auch der Thüringer Aufbaubank sowie das von dieser herausgegebene INFORMATIONSBLETT ZUR FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN (FÜR PRIVATE UND SONSTIGE BAUHERREN) ausgehändigt.

Für den Fall einer Direkteinleitung der vorgeklärten Abwässer erhielt der Bürger schließlich noch den Hinweis, die Einleitungserlaubnis der unteren Wasserbehörde einholen zu müssen.

Damit wurden die vom Bürger vorgetragene Bedenken ausgeräumt und ihm die zur Erlangung der gewünschten Informationen hierfür sachkundigen Ansprechpartner vor Ort benannt.

3.5.2 ... was lange währt, wird durch den Bürgerbeauftragten geklärt!

Der Eigentümer eines Gartengrundstückes, das nur mittels eines Notwegerechts erreichbar war, hatte sich um den Erwerb einer benachbarten Grundstücksteilfläche bemüht, um das bestehende Provisorium zu beenden und eine Zuwegung zum öffentlichen Verkehrswegenetz zu schaffen. Hierzu hatte sich der Bürger an das zuständige Forstamt als potentiellen Verkäufer gewandt und dort im Jahr 1990 einen entsprechenden Kaufantrag gestellt.

Aus für den Bürger nicht nachvollziehbaren Gründen war jedoch der angestrebte Kaufvertrag bislang nicht zustande gekommen.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung erhielt der Bürgerbeauftragte vom TMLFUN die Auskunft, dass der Bürger mit seinem Anliegen erstmalig im März 2011 im gegenwärtig zuständigen Forstamt vorstellig geworden ist. Der vom Bürger erwähnte Kaufantrag von 1990 könnte aber

an den damaligen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Jena gestellt worden sein. Die Gemarkung, in der sich das Gartengrundstück befindet, gehörte bis Mitte der 90er Jahre zum damaligen Forstamt Bad Klosterlausnitz, danach bis zum Jahr 2005 zum Forstamt Stadroda und seit 2005 zum Forstamt Jena.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass das Forstamt Jena zur Beförderung des Bürgeranliegens inzwischen im Bereich des vorgenannten Grundstücks eine Grenzfeststellung und eine Teilungsmessung habe durchführen lassen, womit die Grundlagen für eine Veräußerung des benötigten Grundstücksstreifens geschaffen worden waren.

Neben notwendiger Abstimmungen mit weiteren Anliegern, vor allem aber mit dem Erschließungsträger (Gemeinde), musste allerdings noch eine entsprechende Trennmessung grundbuchamtlich vollzogen werden. Hiernach konnten die Kaufvertragsverhandlungen zwischen der Landesforstanstalt und dem Bürger erfolgen.

Bis dahin hatten sich das Forstamt und der Bürger einvernehmlich auf eine privatrechtliche Vereinbarung zur Wegebenutzung verständigt.

Durch die Einschaltung des Bürgerbeauftragten konnte so ein lange währender Vorgang im Sinne des Bürgers zum Abschluss gebracht werden.

3.5.3 Zentrale kontra dezentrale Abwasserbeseitigung – Was ein Zweckverband bei seiner Entscheidung bedenken muss

Ein Bürger erhielt vom Landratsamt (LRA) die wasserrechtliche Entscheidung zur Nachrüstung bzw. Neuerrichtung seiner Kleinkläranlage (KKA). Infolgedessen hat er sich mit dem abwasserentsorgungspflichtigen ZV in Verbindung gesetzt. Dort hat der Bürger die Auskunft erhalten, dass in den nächsten 15 Jahren ein Anschluss seines Wohnortes an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aufgrund der Festlegungen des bestätigten Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) des ZV nicht erfolge. Für ihn war nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände eine solche Festlegung im ABK getroffen wurde.

In diesem Zusammenhang legte er dar, dass aufgrund dieser Entscheidung erhebliche Kostenbelastungen auf die Grundstückseigentümer im Ort zukommen würden, und bat diesbezüglich um erläuternde Auskünfte.

Unter Einbeziehung einer Zuarbeit vom ZV konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger die zum ABK gewünschten Informationen geben und erläutern, dass diese mit den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sowie den Vorgaben der Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Einklang stehen.

Danach sind es gerade die vom Bürger angesprochenen Kostengründe, die den ZV dazu bewogen haben, eine zentrale Abwasserentsorgung im Wohnort des Bürgers vorerst nicht zu errichten.

Die Abwasserentsorgungspflichtigen sind nach § 36 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, d. h. zur Vermeidung überflüssiger, nicht notwendiger Ausgaben und damit zur Geringhaltung öffentlicher Ausgaben, verpflichtet (vgl. § 53 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO). Zudem hat der Verband den Anforderungen des Solidarprinzips zu genügen.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist die Höhe der Kosten bei der Erschließung gemeindlicher Gebiete ein entscheidendes Kriterium für die Entscheidung über die Art der Erschließung (zentral oder dezentral). Durch den ZV war bei der Erstellung des ABKs zunächst jeweils zu ermitteln, ob die zentrale Erschließung eines Gebietes bereits durch die im Rahmen dieser Erschließung zu erzielenden Beiträge und Fördermittel finanziert werden kann. Außerdem war anhand einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen, ob der zentrale Anschluss eines gemeindlichen Gebietes eventuell geringere Kosten verursacht als die dezentrale Entsorgung.

Eine Erschließung der Grundstücke im Wohnort des Bürgers mit dem Bau eines neuen Schmutzwassersammlers und einer Zentralkläranlage bzw. eine Überleitung in das Pumpwerk der benachbarten Stadt hätte Investitionskosten in Höhe von ca. 11.172 Euro bzw. 19.724 Euro pro Grundstückerschließung verursacht.

Im Ergebnis der bezüglich des ABKs 2010 vorgenommenen Berechnungen wurde ermittelt, dass die Grenze des „sinnvollen“ Haushaltens bei 9.540 Euro pro Grundstückerschließung liegt. D. h., eine Investition von 9.540 Euro für einen zentralen Anschluss verursacht insgesamt die gleichen Kosten wie eine dezentrale Entsorgung über eine KKA. Somit ist ein Anschluss an eine Zentralkläranlage bzw. Überleitung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Würde der ZV dennoch eine Erschließung dieser Grundstücke vornehmen, würde dies zu einer Mehrbelastung aller Volleinleiter (Grundstücke, die in eine öffentliche Kläranlage einleiten) führen. Somit wäre das Solidarprinzip verletzt und die Gleichbehandlung nicht mehr gegeben.

Weiterhin war zu berücksichtigen, dass der ZV in diesem Ort eine Teilortskanalisation betreibt, die die Niederschlagswässer und die vorgereinigten Schmutzwässer der Grundstückskläranlagen aufnimmt und diese in den Vorfluter ableitet. Der Ort umfasst 29 Haushalte mit derzeit 74 Einwohnern. In den letzten Jahren errichteten einige Bürger bereits KKA, die dem Stand der Technik entsprachen. Es gab zum Ende des Jahres 2012 bereits sechs vollbiologische KKA, die die Schmutzwässer von sieben Haushalten bzw. 31 Einwohnern ordnungsgemäß reinigten. D. h., die Schmutzwässer von reichlich 40 % der Einwohner würden bereits nach dem Stand der Technik gereinigt. Im Falle eines Zentralanschlusses müssten diese KKA dann zurückgebaut werden.

Ein weiterer Gesichtspunkt für die Entscheidung der dezentralen Abwasserbehandlung war die demographische Entwicklung des Ortes. Bei einem als Grundlage der Aktualisierung des ABKs durchgeführten Demografiecheck wurde ein Bevölkerungsrückgang um 6,4 % festgestellt. Das heißt, in den letzten zehn Jahren hatte der Ortsteil einen Rückgang der Einwohnerzahl um fünf Einwohner zu verzeichnen. Dabei zeigt die Altersstruktur im Wohnort des Bürgers derzeit eine normale thüringentypische Entwicklung; so leben dort fünf Personen (6,8 %), die unter 18 Jahre alt sind, und 18 Personen (24,3 %), die über 65 Jahre alt sind.

Die grundsätzlich vom ZV im ABK vorgenommene spätere Einordnung für eine mögliche geplante Erschließung kleiner Orte gegenüber den meist größeren trägt somit der wasserwirtschaftlichen Prioritätensetzung Rechnung.

So kann der ZV mit seinen begrenzten Mitteln das Ziel der WRRL, die Erreichung des guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis 2015, in seinem Zuständigkeitsbereich Stück für Stück effektiv und sachgerecht umsetzen.

Hinsichtlich der vom Bürger angesprochenen Kostenbelastung, die mit der Errichtung und Betreibung einer vollbiologischen Grundstückskläranlage verbunden ist, war festzustellen, dass umgekehrt sich aber auch jene Bürger, die durch die öffentlichen Aufgabenträger an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen werden, über die höheren Gebühren und die „einmalig“ zu entrichtenden Beiträge beklagen. Diese Bürger möchten wiederum lieber eine eigene Grundstückskläranlage betreiben.

Da auch die Kläranlage des Bürgers unterdimensioniert ist, war die wasserrechtliche Entscheidung des LRA unter Berücksichtigung der oben stehenden Erläuterungen durchaus gerechtfertigt. Daher konnte auch im Blick auf den Thüringer Kleinkläranlagenerlass vom 31.05.2010 keine andere Entscheidung vom LRA getroffen werden.

Entsprechend des vom ZV unterbreiteten Angebots, bei der Umsetzung der Maßnahme und der Beantragung von Fördermitteln unterstützen zu wollen, wurde dem Bürger empfohlen, sich mit dem ZV in Verbindung zu setzen.

Um dem Bürger die Möglichkeit einzuräumen, sich weitergehend mit der Problematik einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung zu befassen, wurden ihm die jeweiligen Links zu den Internetangeboten des ZV, zu dessen ABK nach § 58 a ThürWG für den Zeitraum 2010 bis 2030 sowie zu aktuellen Informationen zu der o. g. WRRL übermittelt.

3.6 Inneres

3.6.1 Status des Betriebes für Versorgungsausgleich wichtig

Eine Bürgerin, die in Scheidung von ihrem Mann lebte und mit diesem um Versorgungsansprüche stritt, wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit dem Auskunftsbegehren, ob der Staatliche Forstwirtschafts-

betrieb der ehemaligen DDR zum Stichtag 30.06.1990 noch volkseigenen Status gehabt habe.

Unter Verwendung einer zügig zur Verfügung gestellten Zuarbeit des Fachministeriums konnte der Bürgerbeauftragte die Bürgerin dahingehend informieren, dass für eine Änderung des o. g. Status das Treuhandgesetz (TreuHG) oder der Einigungsvertrag als Rechtsgrundlagen hätten in Betracht kommen können. Im Treuhandgesetz vom 17.06.1990 sind u. a. in § 1 Abs. 6 die Privatisierung und die Reorganisation des volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft durch die Treuhandanstalt geregelt. Dieses Gesetz trat aber erst zum 01.07.1990 in Kraft und bis zu diesem Datum blieb die Rechtsform „volkseigener Betrieb“ somit unangetastet. Für eine Änderung des o. g. Status wäre weiterhin der Einigungsvertrag in Betracht gekommen. Doch dieser trat auch erst am 29.09.1990 in Kraft mit der Folge, dass der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zum nachgefragten Stichtag noch volkseigenen Status hatte.

Diese Auskunft war der Bürgerin sehr hilfreich.

3.6.2 Beitragsbescheid für fremdes Grundstück?

Ein älteres Ehepaar hatte vom zuständigen Zweckverband (ZV) einen Beitragsbescheid für die öffentliche Entwässerungseinrichtung erhalten. Dieser Beitragsbescheid berücksichtigte jedoch zur Überraschung der Bürger auch Grundstücksteilflächen, die das Ehepaar bereits vor Jahren an den Nachbarn verkauft bzw. mit diesem getauscht zu haben meinte. Die Bürger legten auch ein Schreiben des zuständigen Katasteramtes vor, demzufolge im Jahre 1955 eine Vermessung stattgefunden hatte, weil die Grundstücksflächen geteilt werden sollten. Aufgrund der örtlichen Vermessung seien, so hieß es in dem Schreiben, dann zwar die örtlichen Katasterkarten entsprechend fortgeführt worden, aber aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen (Nichtabschluss des notariellen Vertrages, Versehen des Notars?) sei die gewünschte Grundstücksteilung nicht in das Grundbuch übernommen worden. Deshalb habe das Katasteramt auf den Katasterkarten zwischenzeitlich den alten Zustand – vor der Teilung - wieder hergestellt, also das Kataster mit dem Grundbuch in Übereinstimmung gebracht. Die Bürger könnten eine erneute Vermessung auf ihre Kosten (ca. 1.350 Euro) in Auftrag geben und die Sache nun in ihrem Sinne klären.

Dieses Durcheinander und auch die Auskunft des Katasteramtes konnten die Bürger nun überhaupt nicht mehr nachvollziehen, da sie meinten, doch alles für das Grundstücksgeschäft mögliche und nötige getan zu haben. In dem Dschungel der Zuständigkeiten und Fachbegriffe wandten sich die verunsicherten Eheleute dann mit der Bitte um Hilfe bei der Aufklärung an die Bürgerbeauftragte.

Diese vereinbarte umgehend ein gemeinsames Gespräch im zuständigen Katasteramt, um mit den beteiligten Fachleuten Licht ins Dunkel bringen zu können. Deren sachkundige Erläuterungen waren dann auch sehr hilfreich beim Verständnis:

Für den Übergang des Eigentums an Grund und Boden mussten auch zu DDR-Zeiten zwei Voraussetzungen gemeinschaftlich gegeben sein: die Einigung der beiden Parteien, zwischen denen das Eigentum wechseln soll (beurkundet in einem Notarvertrag), und die Eintragung dieses gewollten Eigentumswechsels in das Grundbuch. Fehlt es – aus welchen Gründen auch immer – an einer dieser beiden Voraussetzungen, kommt der Eigentumswechsel nicht zustande. Und fehlt es an diesem grundbuchlich dokumentierten Eigentumswechsel, kommt es – normalerweise – auch zu keiner Änderung im Liegenschaftskataster. Im gegebenen Fall waren nun jedoch ungewöhnlicherweise die Katasterkarten entsprechend des Wunsches zur Grundstücksteilung bereits fortgeschrieben worden, ohne dass es letztlich zu einer Eintragung des Eigentumswechsels ins Grundbuch kam. Die übliche Bearbeitungs- bzw. Eintragungsreihenfolge war also umgekehrt worden mit der Folge zahlreicher Irritationen und Missverständnisse. Denn rein rechtlich war es mangels Grundbucheintrag ja bei den alten Eigentumsverhältnissen verblieben.

Dies bedeutete für die aktuelle Situation, dass sich die Eheleute zunächst mit dem Nachbarn auf den angestrebten Eigentumsübergang des noch zu vermessenden Teilstücks des Grundstücks hätten verständigen und diesen dann in einem Notarvertrag beurkunden lassen müssen. Erst dann kann die katastermäßige Umsetzung erfolgen. Mit diesen Erläuterungen konnten die Bürger nun die zwischenzeitlichen Entwicklungen nachvollziehen. Und sie hatten auch Verständnis dafür, dass die Angelegenheit zunächst rein zivilrechtlich ist, von ihnen daher in Eigenregie mit dem Nachbarn geklärt werden muss und – entgegen ihrer Anfangsvermutung – kein Versäumnis des Katasteramtes vorlag.

3.6.3 Wenn der Ort für Abschied und Trauer geschlossen werden soll

Dass die Kommunen mit immer weniger Geld und Personal immer mehr Aufgaben erledigen müssen und deshalb den von den Bürgerinnen und Bürgern gewohnten Standard bei freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge mitunter nicht mehr aufrecht erhalten können, zeigt der folgende Fall beispielhaft:

Mehrere Bürgerinnen hatten beanstandet, dass die Trauerhalle in einem Ortsteil geschlossen werden sollte. Nach Einholung einer Stellungnahme der Gemeinde erläuterte der Bürgerbeauftragte die Hintergründe:

Mit der Eingemeindung der Kommune in 2007 ging auch der hier betroffene Ortsteil mit seinen Liegenschaften in den Verantwortungsbereich der Stadt S. über. Bei einer Bestandsaufnahme wurde seinerzeit festgestellt, dass es seit dem Bau der Trauerhalle in den 50er Jahren bis auf Malerarbeiten wahrscheinlich keine weiteren Unterhaltungsleistungen an dem Gebäude mehr gegeben hatte.

Nach einer Überprüfung des Gebäudes wurden nunmehr erhebliche Baumängel festgestellt, die zwar noch nicht die Standsicherheit des Gebäudes gefährdeten, aber eine würdige Trauerfeier nicht mehr zuließen.

Den erheblichen finanziellen Aufwendungen für eine grundhafte Sanierung steht die geringe Auslastung der kleinen Trauerhalle in dem Ortsteil gegenüber. Seit der Eingemeindung wurden jährlich weniger als zwei Trauerfeiern in dem Raum durchgeführt. Vor diesem Hintergrund waren aus Sicht der nun für die Unterhaltung verantwortlichen Stadt S. weitere finanzielle Aufwendungen nicht zu vertreten.

Diese Entscheidung war aus Sicht des Bürgerbeauftragten auch rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Kommune hat gemäß § 53 ThürKO die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Haushaltsführung zu beachten. Insoweit war zu prüfen, ob die für die Sanierung der Trauerhalle nötigen Ausgaben zu vertreten sind (wobei die Häufigkeit der Nutzung der Halle durchaus eine Rolle spielt) oder aber es zumutbar erscheint, die Bürger auf die Nutzung einer anderen

Trauerhalle im Gemeindegebiet zu verweisen. Bei der Beantwortung dieser Frage hat die Stadt aufgrund der ihr verfassungsrechtlich zukommenden kommunalen Selbstverwaltungsgarantie einen weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum.

Allerdings zeigte der Bürgermeister für das Anliegen der Bürgerinnen und Bürger aus dem kleinen Ortsteil viel Verständnis und bemühte sich deshalb um eine Übergangs-Lösung mit der evangelischen Kirchengemeinde, sodass unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit Trauerfeiern im Kirchengebäude möglich wurden. Bei einer Verbesserung der städtischen Haushaltssituation kündigte er darüber hinaus die Beantragung von Fördermitteln für eine Freiflächengestaltung eines Trauerfeierplatzes an.

So konnte dem Anliegen zwar nicht unmittelbar abgeholfen werden. Dennoch konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Schließlich wurde bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die Erläuterung der Hintergründe Verständnis für die Situation erzielt.

3.6.4 Änderung des Nachnamens – in Deutschland nicht so einfach!

In einem anderen Fall ging es um den Wunsch eines Bürgers, seinen heutigen Nachnamen in seinen einstigen Geburtsnamen zu ändern. Als all seine Versuche, dies zu erreichen, gescheitert und auch Bemühungen beim TLVwA und TIM erfolglos geblieben waren, wandte er sich mit der Feststellung, er kämpfe erfolglos wie gegen Windmühlen, an den Bürgerbeauftragten. Der Bürger schilderte, seinen jetzigen Nachnamen zu Unrecht bzw. fälschlicherweise zu führen. Denn er sei unehelich geboren und der Name sei ihm von seinem Stiefvater, dem Ehemann seiner Mutter, ohne seine Einwilligung rechtsunwirksam „verpasst“ worden. Vor allem aber sei das Tragen dieses Namens für ihn unzumutbar, da sein Stiefvater nachgewiesen SS-Soldat gewesen und als solcher schuldig geworden sei. Dennoch habe das zuständige Landratsamt seinen Antrag auf Namensänderung abgelehnt. Zu seinem Anliegen übergab der Bürger ein Konvolut an Unterlagen und bat den Bürgerbeauftragten um Prüfung der Rechtslage.

Dieser konnte dem Bürger im Ergebnis inhaltlich zwar keine andere Mitteilung machen als jene, die bereits durch das TIM bzw. das TLVwA

ergangen war. Der Bürgerbeauftragte vermittelte dem Bürger jedoch einen detaillierten, verständlichen Einblick in die rechtlichen Voraussetzungen einer Namensänderung und die Hintergründe für die Ablehnung seines Antrages:

Im derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Namensrecht gilt aus mehreren Gründen (Rechtssicherheit, Persönlichkeitsschutz usw.) der Grundsatz der Unabänderlichkeit des Namens. Der Name darf nicht eigenmächtig und willkürlich geändert werden. Um jedoch auch den berechtigten Interessen von Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen, ist in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines ‚wichtigen Grundes‘ eine Änderung des Namens möglich. Die maßgeblichen rechtlichen Normen finden sich im NamÄndG und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (NamÄndGVwV).

Für das Anliegen des Bürgers, gab es nach geltendem Recht daher nur zwei Wege:

1. ein Namensfeststellungsverfahren, wobei sich im Rahmen dessen herausstellen müsste, dass der Bürger seinen jetzigen Nachnamen fälschlicherweise führt und der von ihm angestrebte Name (= sein Geburtsname) eigentlich sein richtiger Name ist,

oder

2. die Änderung des jetzigen Nachnamens.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bürger seinen heutigen Nachnamen unrichtigerweise führt, waren nach den Recherchen des Bürgerbeauftragten jedoch gerade nicht ersichtlich; eher im Gegenteil: Aus einem bei der Akte befindlichen Dokument ergab sich eindeutig der heutige Name als Nachname, denn der Stiefvater (= Ehemann der Mutter) hatte dem Bürger als nichtehelich geborenem Kind diesen, sprich: seinen Namen erteilt. Dies war nach dem im Jahre 1951 geltenden § 1706 BGB so möglich.

Nun hatte der Bürger zwar damit argumentiert, er habe sich damals als Kind nicht wehren können bzw. sei nicht gefragt worden, sodass das Vorliegen der in § 1706 Abs. 2, Satz 2 BGB alter Fassung genannten Voraussetzung „mit Einwilligung des Kindes und der Mutter“ ange-

zweifelt werden könnte. Die Tatsache, dass der Standesbeamte des damals zuständigen Standesamtes jedoch das oben erwähnte Dokument (= Anweisung an die Kanzlei des Standesamtes, eine entsprechende Bescheinigung und ein Schreiben an das Amtsgericht auszufertigen) erlassen hatte, sprach jedoch ganz klar gegen diese Annahme. Denn die Tatsache des Erlasses der genannten Verfügung hatte die Vermutung für sich, dass dem Standesbeamten die nach § 1706 Abs. 2, Satz 2 BGB alter Fassung erforderlichen Erklärungen tatsächlich auch sämtlich vorgelegen haben, da er ansonsten die Verfügung wahrscheinlich nicht erlassen hätte. Vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit der Namenserteilung und somit an der Richtigkeit des Nachnamens bestanden daher nicht.

Dementsprechend hätte der Bürger sein Anliegen erfolgversprechend nur auf dem zweiten oben genannten Weg weiterverfolgen können. Hier war aber zu bedenken, dass das geltende Namensrecht an eine nachträgliche Namensänderung aus den bereits genannten Gründen klar umrissene Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“, knüpft. Die Einzelheiten finden sich in § 3 NamÄndG und der zu diesem Gesetz ergangenen Verwaltungsvorschrift.

Soweit der Bürger nun geltend machte, durch die SS-Vergangenheit seines Stiefvaters als ‚Namensgeber‘ nachteilig belastet zu werden, war dies menschlich zwar in hohem Maße nachvollziehbar. Allerdings stand in Frage, ob bzw. inwieweit aus diesem Umstand der nach dem Namensrecht für eine Namensänderung nötige „wichtige Grund“ herleitbar war. Denn hier konnte dem Bürger entgegengehalten werden, dass er den abgelehnten Nachnamen bereits seit langer Zeit und auch ohne Änderungswunsch geführt hatte und unter diesem Namen auch mehrere Eheschließungen stattgefunden hatten, obwohl er doch (wie er geschrieben hatte) schon zu Kinderzeiten von der Vergangenheit seines Stiefvaters wusste. Wenn er zur Begründung seines Wunsches auf Namensänderung also auf diese – ihm bereits seit langem bekannte – Vergangenheit des Namensgebers abstellt, muss er sich die Frage gefallen lassen, warum er in Anbetracht dieses geltend gemachten Grundes dann nicht schon früher eine Namensänderung angestrebt hat.

Nach alledem hielt der Bürgerbeauftragte das Bestreben des Bürgers für nicht erfolgversprechend, wies ihn allerdings darauf hin, dass es

sich bei der Beantwortung der Frage, ob ein ‚wichtiger Grund‘ i. S. d. Namensrechtes nun wirklich vorliegt oder nicht (vgl. die Definition in Ziffer 28 NamÄndGVwV: schutzwürdiges Interesse des Antragstellers überwiegend), letztlich um eine Wertungs- bzw. Beurteilungsfrage handelt. Sollte der Bürger daher weiterhin der Meinung sein, dass die von ihm beigebrachten Argumente und Belege die Annahme des für die Änderung nötigen ‚wichtigen Grundes‘ rechtfertigen, so stehe es ihm frei, auf einer Bescheidung seines Antrages durch das Landratsamt zu bestehen, um den ablehnenden Bescheid sodann im Rechtsbehelfs- und später ggf. gerichtlichen Verfahren einer Prüfung unterziehen zu können.

3.6.5 Verlängerung eines Aufenthaltstitels: Was sind „Sicherheitsgespräche“?

Mit dieser Frage hatte sich ein Bürger in der ausländerrechtlichen Angelegenheit seines Vaters an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der junge Mann, der in Deutschland Medizin studiert, schilderte, seine Familie befinde sich bereits seit 2001 in Deutschland. Alle Familienmitglieder bis auf seinen Vater verfügten über eine so genannte Niederlassungserlaubnis. Er selbst besitze bereits die deutsche Staatsangehörigkeit. Sein Vater, der auch einer festen Erwerbstätigkeit nachgehe, verfüge zurzeit auf der Grundlage von § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) jedoch ‚nur‘ über eine so genannte Fiktionsbescheinigung, die zunächst alle 3 Monate und dann halbjährlich verlängert worden sei. Er strebe jedoch den Erhalt einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis an, die er nach Darstellung der zuständigen Ausländerbehörde auch bekommen solle. Vorher solle bzw. müsse aber ein so genanntes „Sicherheitsgespräch“ stattfinden, an dem Mitarbeiter der zuständigen Ausländerbehörde, des Bundeskriminalamtes, des Verfassungsschutzes und ein Dolmetscher teilnehmen solle, den sein Vater aber selbst bezahlen solle. Zu diesem Gespräch habe es vor einem halben Jahr bereits ein ‚Vorgespräch‘, seither jedoch keinen weiteren Sachfortschritt gegeben. Im Sinne seines Vaters bat der Bürger daher den Bürgerbeauftragten, die Hintergründe dieses „Sicherheitsgesprächs“ aufzuklären und einen zügigen Fortgang in der Angelegenheit zu unterstützen.

Im Sinne dieser Vorsprache setzte sich der Bürgerbeauftragte mit der hier betroffenen Stadt in Verbindung und konnte die Anfrage des Bürgers zeitnah dahingehend beantworten, dass im Ausländerrecht dann so genannte Sicherheitsgespräche stattfänden, wenn dies dem Landesamt für Verfassungsschutz erforderlich erscheine. Die Durchführung dieser Gespräche geht auf § 5 Abs. 4 i. V. m. § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG zurück. Das Gespräch werde durch das Landesamt bei der Ausländerbehörde angeregt. Diese erhalte im Vorfeld jedoch auch keine näheren Informationen zum Anlass. Bis vor einigen Jahren wurden diese Gespräche durch das Landesverwaltungsamt organisiert und durchgeführt, nun liegen sie in der Verantwortung der jeweiligen Ausländerbehörde. An diesen Sicherheitsgesprächen nehmen neben dem Betroffenen Vertreter der Ausländerbehörde, des Landesamtes für Verfassungsschutz, der Landespolizei und des Landesverwaltungsamtes Weimar teil. Gegebenenfalls wird auch ein Dolmetscher hinzugezogen. Ein solches Sicherheitsgespräch kann mehrere Stunden dauern. Es wird aufgezeichnet und anschließend ein Wortprotokoll gefertigt. Sowohl die Terminkoordinierungen als auch die Anfertigung des Protokolls sind sehr zeitaufwändig.

Für die im konkreten Fall betroffene Stadt musste festgestellt werden, dass deren Ausländerbehörde seit langem deutlich unterbesetzt ist und verschiedene bereits ergriffene Eigenmaßnahmen noch nicht die angestrebte Entlastung gebracht hatten. Die Stadt sah sich daher gegenüber dem Bürgerbeauftragten zu der Feststellung veranlasst, dass mit einem ordnungsgemäßen Dienstbetrieb bei angemessenen Bearbeitungszeiten deshalb frühestens im Laufe des Jahres 2015 (!) zu rechnen sei. Zum konkreten Stand im Verfahren könne deshalb keine Aussage getroffen und ein Termin, wann der Vater des Bürgers mit ‚seinem‘ Sicherheitsgespräch rechnen könne, könne ebenfalls nicht angegeben werden.

Diese Rückäußerung erschien dem Bürgerbeauftragten aus der Perspektive der Kommune zwar nachvollziehbar, ungeachtet dessen aber dennoch höchst unbefriedigend. Noch während der Bürgerbeauftragte deshalb die nun im Sinne des Bürgers sinnvoll erscheinende Vorgehensweise prüfte, erhielt er eine Rückäußerung des jungen Mannes: Bereits kurze Zeit, nachdem das Anliegen vorgetragen worden sein, sei mit seinem Vater das besagte Sicherheitsgespräch durchgeführt und im

Übrigen auf die Geltendmachung der Dolmetscherkosten verzichtet worden.

Da der geschilderte Fall nicht der einzige ausländerrechtliche Sachverhalt war, dessen Bearbeitung der Bürgerbeauftragte bei der betreffenden Stadt zur Sprache brachte, darf vermutet werden, dass sich die Kommune im Interesse der Antragsteller zeitnah um eine Verbesserung der Situation bemüht hat. Und: Dem Bürger konnte effektiv geholfen werden.

3.6.6 VG-Vorsitzender verweigert dem Bürgerbeauftragten ein Gespräch

Dieser in der Historie der Dienststelle des Bürgerbeauftragten bislang einmalige Fall ereignete sich bei der Bearbeitung eines Anliegens zum Bestattungsrecht. In der Sache ging es um die von einer Bürgerin gewünschte Beisetzung der Urne ihrer verstorbenen Schwester im Grab der Eltern auf dem Friedhof in einer kleinen Thüringer Gemeinde.

Die behinderte Schwester der Bürgerin, welche von ihr nach dem Tod der Eltern in den letzten Jahren betreut wurde, war im März des Berichtsjahres verstorben. Erklärter Wunsch der vorverstorbenen Mutter und insbesondere der Schwester selbst sei es gewesen, im Grab der Eltern beigesetzt zu werden. Nach dem Ableben der Schwester war die Bürgerin nun bemüht, diesem Wunsch nachzukommen.

Allerdings handelte es sich bei der Grabstelle der Eltern um ein Einzelwahlgrab, in welchem gemäß der Friedhofsatzung der Thüringer Gemeinde neben einer Erdbestattung nur noch eine Urnenbeisetzung möglich ist. Diese war jedoch bereits durch die Beisetzung der Mutter erfolgt, sodass den Angaben der Bürgerin zufolge ihrem Anliegen ggf. nur auf dem Wege einer Satzungsänderung abgeholfen werden konnte. Ein mit einer umfangreichen Unterschriftenliste unterstützter Antrag auf diese Satzungsänderung war jedoch bereits durch die Gemeinde abgelehnt worden, obwohl die angestrebte Änderung den Vorgaben des ThürBestG nicht entgegengestanden hätte.

Entsprechend seines gesetzlichen Auftrages, Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen und auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hinzuwirken, be-

absichtigte die Bürgerbeauftragte, ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Gemeinde und der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen. Zwar konnte sich die Gemeinde rechtlich auf die ihr zukommende kommunale Selbstverwaltungsgarantie und die hieraus folgende Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit beim Satzungserlass berufen. Unbeschadet dessen wollte die Bürgerbeauftragte aber doch den Versuch unternehmen, gemeinsam mit allen Beteiligten nach Möglichkeiten zu suchen, um der Familie in der gegebenen Situation entgegen zu kommen.

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft erklärte jedoch kategorisch, dass es mit ihm zu keinem Gespräch kommen werde und sich die Bürgerbeauftragte an die zuständige Kommunalaufsicht wenden möge. In Anbetracht dessen hatte die Bürgerbeauftragte einen Termin im LRA vereinbart, zu dem auch ein Vertreter der Kommunalaufsicht zugegen sein sollte. Zu diesem Termin wurden wiederum sowohl der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft (VG) als auch der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde eingeladen. Der Vorsitzende der VG verweigerte jedoch auch seine Teilnahme an diesem Termin. In seinem diesbezüglichen Schreiben entschuldigte er dabei nicht nur sich, sondern auch gleich den Bürgermeister, welchem aus dienstlichen Gründen eine Teilnahme ebenfalls nicht möglich sei.

Der Bürgerbeauftragte ersuchte daraufhin den Landrat, die Teilnahme des VG-Vorsitzenden kommunalaufsichtlich zu erwirken. Doch auch diese Bemühungen scheiterten. Da das ThürBüBG jedoch bislang weder eine Amtshilfeverpflichtung Thüringer Behörden gegenüber dem Bürgerbeauftragten noch dessen Beanstandungsrecht vorsieht, wurde der Vorgang nach Rücksprache mit der Bürgerin als Beschwerde zur Weiterbearbeitung an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags abgegeben.

3.7 Finanzwesen

3.7.1 Einem Finanzamt wird zu mehr Lebensnähe verholffen

Ein Bürger sah sich vom Finanzamt ungerecht behandelt, weil dieses bei der steuerlichen Veranlagung zu hohe Mieteinnahmen in Ansatz gebracht hatte.

Der Bürger ist Eigentümer eines Zweifamilienwohnhauses in einer Kleinstadt im Wartburgkreis. In diesem Haus, welches Mitte der 90er Jahre saniert wurde, befindet sich eine vermietete Wohnung. Diese ist ca. 65 m² groß und die bisherige Kaltmiete, an welcher auch zukünftig festgehalten werden sollte, betrug 240 Euro/Monat. Da die bisherige Mieterin verstorben war, beabsichtigte der Bürger nun, die Wohnung neu zu vermieten.

Im Zusammenhang mit einer Anfrage, welche der Bürger zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 an das zuständige Finanzamt gerichtet hat, wurde ihm in einem Schreiben mitgeteilt und mit entsprechenden Quellen belegt, dass die Miete für Wohnungen vergleichbarer Art und Größe in dieser Kleinstadt 6,30 Euro/m² betrage. Die von dem Bürger angesetzte Miete in Höhe von 3,69 Euro/m² entspreche jedoch nur 58,6 % des anzunehmenden Vergleichswertes. Sofern jedoch die tatsächliche Miete weniger als 66 % des ermittelten Vergleichswertes betrage, sei von einer teilentgeltlichen Vermietung auszugehen, die eine Anerkennung der Werbungskosten ausschließt.

Der Bürger hielt dem entgegen, dass er die vom Finanzamt zu Grunde gelegte Miete faktisch nicht erzielen könne. Auch 66 % der Vergleichsmiete seien seiner Auffassung nach zu hoch angesetzt. Als Gründe führte er die demografische Entwicklung und den Umstand an, dass sich Wohnraum in dieser Kleinstadt ohnehin schlecht vermieten ließe. Daher müssten sich Vermieter oftmals den Vorstellungen des Mieters anpassen.

Da hier also die Theorie des Finanzamtes und die Lebenspraxis eklatant auseinanderfielen, suchte der Bürger Unterstützung beim Bürgerbeauftragten.

Dieser konnte die Argumente des Bürgers durchaus nachvollziehen, weshalb er zunächst das betreffende Finanzamt um eine Überprüfung der geäußerten Sichtweise bat. Da das Finanzamt aber an seinem bisherigen Standpunkt festhielt, sah sich der Bürgerbeauftragte veranlasst, unter Hinweis auf die bestehenden Bedenken das TFM einzuschalten.

Nach Rücksprache des TFM mit dem zuständigen Finanzamt teilte dieses nun mit, dass es an seiner bisherigen Rechtsauffassung nicht länger festhalte. Zum einen habe die Ermittlung der ortsüblichen Miete nicht den Vorgaben der Rundverfügung der Thüringer Landesfinanzdirektion vom 28.11.2011 entsprochen. Zum anderen sei aufgrund von Informationen der Bewertungsstelle des Finanzamtes davon auszugehen, dass Vergleichsobjekte in der betreffenden Kleinstadt zu einem Mietpreis von 3 bis 4 Euro/m² vermietet würden.

Der von dem Bürger vereinnahmte Mietzins entspreche daher einer marktüblichen Miete. Eine Kürzung der Werbungskosten sei letztendlich auch unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 21 Abs. 2 EStG nicht vorzunehmen. Das Finanzamt kündigte in diesem Zusammenhang an, den Bürger in einem separaten Schreiben entsprechend zu informieren.

Der Bürger war über das vom Bürgerbeauftragten erzielte Ergebnis sehr erfreut.

3.7.2 Filialschließung der Sparkasse

Ein Bürger wünschte vom Bürgerbeauftragten zu wissen, an wen er sich wenden könne, um gegen die beabsichtigte Schließung einer Sparkassenfiliale zu protestieren.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte ihm, dass die Entscheidung über die Schließung einer Filiale zwar zunächst eine – auch an wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete – geschäftspolitische Entscheidung sei. Die Tätigkeit der Sparkassen unterliege jedoch den Normen des ThürSpKG (hier von Belang insbesondere die §§ 1, 2 und 24), der ThürSpKV (hier besonders § 3) und der Satzung der jeweiligen Sparkasse.

Im gegebenen Fall war dem Bürger daher zu empfehlen, sich zunächst an die Verantwortlichen der Sparkasse selbst zu wenden. Dies ist zum einen der Vorsitzende des Vorstandes und zum anderen der Vorsitzende des Verwaltungsrates, denn gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der ThürSpKV beschließt der Verwaltungsrat u. a. über die Schließung von Zweigstellen. Deshalb wurden dem Bürger die entsprechenden Kontaktdaten mitgeteilt.

Er wurde weitergehend aber auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an das zuständige Thüringer Ministerium wenden zu können. Denn die Thüringer Sparkassen unterliegen als öffentlich-rechtliche Kreditinstitute neben der allgemeinen Bankenaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 24 des ThürSpKG auch der Aufsicht durch das TFM als Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Geschäftsführung und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Sparkassen sind dem gemeinen Nutzen dienende Wirtschaftsunternehmen, die den öffentlichen Auftrag haben, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen. Unter diesen durch die Aufsicht zu überwachenden Gesichtspunkten kann auch eine Filialschließung durchaus von Belang sein.

3.7.3 Steuerliches Mysterium - Bürgerbeauftragter hilft verstehen

Mit der Bitte, Licht ins Dunkel der Versteuerungspflicht von eigentlich steuer- und sozialversicherungsfreien Aufstockungsleistungen zu bringen, wandte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürger hatte mit seinem Arbeitgeber einen Vertrag über die Altersteilzeit geschlossen. Die Vergütung in der Altersteilzeit setzt sich aus dem bisherigen hälftigen sozialversicherungspflichtigen Entgelt und einem steuerfreien Aufstockungsbetrag zusammen. Nun kam es, dass das Finanzamt mit dem Jahressteuerbescheid eine höhere Einkommensteuer veranlagte, als monatlich vom Bürger entrichtet wurde. Dies führte zu großer Verwirrung beim Bürger, ging er doch von der Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrages aus.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger die rechtlichen Zusammenhänge:

Die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei (und damit auch beitragsfrei), wenn die Voraussetzungen des § 2 AltTZG vorliegen (z. B. Vollendung des 55. Lebensjahres, Verminderung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte).

Allerdings unterliegen die steuerfreien Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Sie sind deshalb grundsätzlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass die Aufstockungsbeträge zwar steuerfrei bleiben, dass aber das übrige steuerpflichtige Einkommen mit dem Steuersatz besteuert wird, der sich ergäbe, wenn die Aufstockungsbeträge der Steuerpflicht unterliegen würden. Die steuerliche Mehrbelastung durch den Progressionsvorbehalt wird nicht bereits bei den monatlichen Lohnabrechnungen des Arbeitgebers berücksichtigt, sondern erst in der Steuerveranlagung am Jahresende. In der Regel wird es aufgrund dieser steuerrechtlichen Regelung auch zu Steuernachforderungen kommen.

Mit Hilfe der folgenden Beispielrechnung soll die steuerliche Mehrbelastung durch den Progressionsvorbehalt verdeutlicht werden:

Als Beispiel dient eine Alleinstehende, die 2009 das ganze Jahr in Altersteilzeit war und brutto 27.000 Euro verdient hat. Davon muss sie nach Abzug der Freibeträge 23.576 Euro versteuern. Nach der Steuererklärung addiert das Finanzamt zu dem zu versteuernden Einkommen den Aufstockungsbetrag von 5.400 Euro (20 Prozent von 27.000 Euro). Für die Gesamtsumme ergibt sich ein Steuersatz von 18,5533 Prozent. Mit diesem Satz muss die Frau nun die 23.576 Euro (der Verdienst ohne Aufstockung) versteuern und 4.374 Euro Steuern zahlen. Der Arbeitgeber hat aber nur 3.757 Euro Lohnsteuer überwiesen. Die fehlenden 617 Euro fordert das Finanzamt als Nachzahlung.

Durch die Erläuterungen des Bürgerbeauftragten konnte der Sachverhalt für den Bürger nachvollziehbar gemacht werden.

3.7.4 Keine Fristverlängerung wegen Berufstätigkeit

In einer steuerrechtlichen Angelegenheit hat sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Der Bürger hatte nach Erhalt des Steuerbescheides fristgerecht Einspruch eingelegt und gleichzeitig angekündigt, die Einspruchsgründe bis Dezember 2013 nachzureichen. Als Gründe für die längere Frist zum Einreichen der Einspruchsgründe führte der Bürger an, dass er im Schichtdienst arbeite und ein kleines Kind zu versorgen habe. Die Verlängerung der Frist zum Einreichen der Begründung des Einspruchs bis Dezember 2013 wurde seitens des Finanzamtes aber abgelehnt, stattdessen wurde eine Abgabefrist bis Ende Oktober festgesetzt. Daraufhin beantragte der Bürger abermals die Verlängerung der Abgabefrist bis Dezember 2013, dieser Antrag wurde wieder abgelehnt.

Mit der Frage, warum eine Verlängerung der Abgabefrist für die Einspruchsbegründung abgelehnt wurde und wie im Sinne des Bürgers weiter verfahren werden soll, wandte sich der Bürgerbeauftragte an das zuständige Finanzamt.

In seiner Antwort wies das Finanzamt darauf hin, dass als Begründung für die vom Bürger begehrte Fristverlängerung von drei Monaten lediglich Berufstätigkeit vorgetragen worden sei. Ein gewichtiges Kriterium für die Einräumung einer vergleichsweise solch langen Frist stelle diese alleinige Tatsache jedoch nicht dar. Auch entspreche es nicht dem üblichen Maß einer Fristgewährung, da für gewöhnlich die Mehrheit der steuerpflichtigen Bürger das Einspruchsbegehren innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides) dem Finanzamt gegenüber vorbringe.

Durch die Intervention des Bürgerbeauftragten wurde dem Bürger aber eine weitere Frist zur Begründung seines Rechtsbehelfes bis Ende November 2013 eingeräumt. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung konnte im Sinne einer gleichmäßigen und sachgerechten Bearbeitung sämtlicher eingehender Rechtsbehelfe im Finanzamt jedoch nicht erfolgen, da auch eine zügige Abarbeitung der Einsprüche im Interesse aller Bürger ist.

3.7.5 Bürgerunfreundliches Finanzamt? Servicestelle schließt – Service soll bleiben

Ein Bürger wandte sich im Sommer 2013 an den Bürgerbeauftragten, als durch die Medien bekannt wurde, dass acht Servicestellen der Thüringer Finanzämter geschlossen werden sollen.

Betroffen waren die Servicestellen in Greiz, Bad Salzungen, Sömmerda, Weimar, Leinefelde-Worbis, Rudolstadt, Nordhausen und Meiningen. Die Schließung der Servicestellen empfand der Bürger als sehr bürgerunfreundlich, da das bislang bereitgehaltene Angebot vor Ort – u. a. Formulare und Beratung – dadurch entfallen würde. Er meinte, dass hier eine bürgerfreundliche Lösung gefunden werden sollte, etwa dahingehend, dass die Servicestellen wenigstens stunden- oder tageweise geöffnet blieben oder die Formulare in den Landratsämtern erhältlich wären oder dort abgegeben werden könnten.

Mit der Bitte um Prüfung des Sachverhaltes und Erläuterung der Gründe, welche zur Schließung der Servicestellen führen, wandte sich der Bürgerbeauftragte an das fachlich zuständige TFM gewandt.

Dieses begründete die Schließung der acht Servicestellen mit der zu geringen Inanspruchnahme des Angebots durch die Bürgerinnen und Bürger. Zudem werde ein weiterer Rückgang der Besucherzahlen aufgrund der stetig zunehmenden Zahl von elektronisch übermittelten Steuererklärungen erwartet. Neben der dadurch nicht mehr gegebenen Auslastung der Mitarbeiter fielen hohe Sachkosten für die Unterhaltung und Betreibung dieser Dienststellen an, was letztlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltslage in Thüringen zur Entscheidung der Schließung der Servicestellen geführt habe.

Den Wünschen des Bürgers nach dem Erhalt eines Serviceangebotes der Finanzverwaltung vor Ort wird jedoch trotz der grundsätzlichen Schließung der Servicestellen Rechnung getragen:

So wurden mit den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern der betroffenen Städte Gespräche geführt, um individuelle Lösungen zur Aufrechterhaltung eines Bürgerservices der Finanzverwaltung vor Ort zu ermöglichen. Eine Möglichkeit ist die Bedienung der Bürgeranliegen an bestimmten Wochentagen in den Bürgerbüros der Gemeinden. Dabei

werden Mitarbeiter des Finanzamts vor Ort sein und es besteht für die Bürger die Möglichkeit, persönlich steuerliche Dinge zu klären, Steuererklärungen abzugeben oder Vordrucke zu erhalten. Eine andere Möglichkeit ist die Auslage von Steuerformularen an zentralen Stellen in den betroffenen Städten, z. B. im Rathaus oder im Landratsamt.

3.8 Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.8.1 Auf der Suche nach den Zuständigen

Eine Bürgerin hatte an einer Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit & Soziales eine Ausbildung absolviert und benötigte für eine nun in den USA anstehende berufsqualifizierende Prüfung einen Nachweis über die Ausbildung im Fach Immunhämatologie. Dieses Fach war aber auf dem seinerzeit in Deutschland ausgestellten Abschlusszeugnis nicht separat aufgeführt, weshalb die Frau den Erhalt einer entsprechenden Bescheinigung nebst eines „letter of authenticity“ anstrebte. Sie hatte sich auch bereits selbst an die Direktorin der Schule gewandt, die zusicherte, dass die Dokumente ausgestellt werden könnten. Hierzu kam es dann jedoch nicht, weshalb die Bürgerin weitergehend im Schulamt und schließlich im TMBWK vorsprach. Auf ihrem Weg von „Pontius nach Pilatus“ verhedderte sie sich letztlich in den „Mühlen der Bürokratie“ und suchte schließlich entnervt Hilfe beim Bürgerbeauftragten. Parallel reiste sie selbst nach Deutschland, um die Angelegenheit voranzubringen. Nur zwei Wochen nach ihrer E-Mail an den Bürgerbeauftragten fand im TMBWK ein Gespräch mit ihr statt, bei dem vereinbart wurde, dass die Schule dem Ministerium eine Übersicht der zu bescheinigenden Stunden zuarbeitet und das TMBWK im Anschluss die erbetene Bescheinigung erstellt und an eine von der Bürgerin angegebene Postadresse in Deutschland versendet. Dies geschah kurz darauf. Dem Anliegen konnte durch kooperatives Zusammenwirken zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem TMBWK in kürzester Zeit unbürokratisch im Sinne der Bürgerin abgeholfen werden.

3.8.2 Anliegen binnen eines Tages geklärt! – TMBWK und Bürgerbeauftragter in gutem Zusammenwirken

Ein anderer Bürger schilderte dem Bürgerbeauftragten in einer E-Mail, er sei als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Thüringer Hochschule angestellt. Er habe einen unterschriebenen Arbeitsvertrag, zu Jahresbeginn jedoch, wie rund 20 andere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte auch, keinen Lohn erhalten. Diesen Umstand habe er im März brieflich dem zuständigen Ministerium dargelegt, jedoch bis heute keinerlei Rückäußerung dazu erhalten. Zudem sei zu befürchten, dass sich die Handhabung zum Jahreswechsel 2013/2014 wiederhole.

Auf diese Schilderung hin setzte sich der Bürgerbeauftragte sofort telefonisch mit dem Ansprechpartner im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) in Verbindung, der seinerseits umgehend in seinem Haus den Bearbeitungsstand des Vorgangs recherchierte. Bereits einen Tag (!) nach Eingang des Anliegens beim Bürgerbeauftragten konnte dieser dem Bürger eine qualifizierte Rückmeldung zu seinem Vorbringen geben. Vom Ministerium selbst erhielt der Bürger noch am gleichen Tag eine ausführliche Stellungnahme, derzufolge das TMBWK die seinerzeit vom Kanzler der Hochschule gewählte Vorgehensweise gerügt und eine Änderung der an der Hochschule geübten Verwaltungspraxis sowie eine unverzügliche Überweisung der Vergütungen veranlasst hatte.

Wie sich später herausstellte, hatte der Bearbeiter im TMBWK mit dem Bürger mehrfach in telefonischem Kontakt gestanden und hierbei den Eindruck gewonnen, den vorgebrachten Beanstandungen vollumfänglich nachgegangen zu sein. Zwischen dem Bürger und dem Bearbeiter war es allerdings zu einem nachhaltigen Missverständnis gekommen, das durch den Bürgerbeauftragten sehr schnell und unbürokratisch aufgeklärt werden konnte. Im Weiteren hat das TMBWK durch Kontaktaufnahme mit dem neuen Kanzler der Hochschule Sorge dafür getragen, dass eine Wiederholung der von dem Bürger – zu Recht – beanstandeten Vorgänge ausgeschlossen wurde.

3.9 Sonstiges

3.9.1 Befürchtungen vor einer Sorgerechtsregelung

Eine junge Mutter wandte sich sehr besorgt an die Bürgerbeauftragte und schilderte dieser in der Bürgersprechstunde, sie sei unverheiratet und habe einen 5-jährigen Sohn, der bei ihr lebe. Das Sorgerecht und die Umgangsfragen würden gerade gerichtlich geklärt. Nun habe sie von dem neuen „Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge“ gehört, das am 19. Mai 2013 in Kraft getreten sei. Weil hier immer von „mehr Rechte für Väter“ die Rede sei, befürchtete die Bürgerin, dass ihr Sohn aufgrund der neuen Regelungen nun womöglich zum Umgang mit dem Vater ‚gezwungen‘ werden könne bzw. solle. Die junge Mutter war daher in großer Sorge, dass es zu Regelungen zum Nachteil des Kindes kommen könne.

Diese Bedenken konnten ihr im direkten Gespräch genommen werden. Denn die Bürgerbeauftragte erläuterte ihr die Beweggründe des Gesetzgebers für die neue Regelung und deren praktische Rechtsfolgen. Hierbei wurde deutlich, dass die Bürgerin – und vermutlich nicht nur sie – durch die teilweise unvollständige und verkürzte Berichterstattung über das neue Gesetz massiv verunsichert worden war. Letztentscheidungskriterium ist und bleibt nämlich auch nach der Neuregelung stets das Kindeswohl.

In der Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 16.05.2013 zum Inkrafttreten des Gesetzes, die der Bürgerin ausgehändigt wurde, heißt es u. a:

„Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern ist ein wichtiger – und seit langem überfälliger – Schritt zum Wohl von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Durch das Gesetz wird das Familienrecht an die gesellschaftlichen Realitäten angepasst. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahren bunter und offener geworden ist und sich der Anteil der nicht-ehelichen Kinder in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt hat. Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme für das eigene Kind ist keine Frage des Trauscheins. Die neuen Regeln zum Sorgerecht erleichtern unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder. Im Interesse des

Kindes gibt es nun ein klares Bekenntnis zur gemeinsamen Sorge auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Nach dem neuen Leitbild sollen Eltern die Verantwortung für ihr Kind grundsätzlich gemeinsam ausüben. Der Vater soll nur dann von der Sorgeverantwortung ausgeschlossen bleiben, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Daneben kann ein nicht verheirateter Vater nach den Neuregelungen auch beantragen, dass ihm die alleinige Sorge für das gemeinsame Kind übertragen werden soll, wenn er dafür Gründe im Kindeswohlinteresse vorträgt.“

3.9.2 Der neue Rundfunkbeitrag – Befreiung ggf. auch für Wohngeldbezieher möglich

Seit dem 1. Januar 2013 wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch einen geräteunabhängigen, wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag finanziert.

Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gerätearten und – damit verbunden – eine gerätebezogene Bemessung der Gebührenhöhe sind nach dem neuen Modell nicht mehr möglich. Weil immer mehr Geräte Radio- und (in der Regel digitalen) Fernsehempfang ermöglichen, ist die bisherige Unterscheidung nach Gerätearten praktisch unmöglich.

Bestes Beispiel dafür ist der internetfähige Computer. War noch vor wenigen Jahren ein adäquater Fernsehempfang über Internet praktisch nicht möglich, so ist dies inzwischen technisch überhaupt kein Problem mehr. Über immer mehr Geräte lassen sich daher sämtliche Programmangebote des öffentlichen und des privaten Rundfunks empfangen. Das Gleiche gilt für das Smartphone.

Um die Rundfunkfinanzierung von der technischen Entwicklung zu entkoppeln und sie langfristig auf eine solide rechtliche Basis zu stellen, hat sich der Gesetzgeber daher zu der grundlegenden Reform entschlossen. Daher wird nun ein einheitlicher gleicher Rundfunkbeitrag für Wohnungen erhoben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob und welche Rundfunkgeräte vorhanden sind. Der Gesetzgeber hat bei seiner Entscheidung in den 16 Landtagen sehr genau abgewogen, welche Vor- und Nachteile mit dem jeweiligen Finanzierungsmodell verbunden sind. Er hat sich schließlich entschlossen, das nicht mehr zeitgemäße, ge-

räteabhängige Modell zugunsten eines technologieneutralen, geräteunabhängigen Modells aufzugeben.

Zwingend damit verbunden ist, dass die Unterscheidung zwischen Hörfunk und Fernsehen hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Rundfunkbeitrags aufgegeben wurde. Es kommt hinzu, dass gerade mit hohen Kosten verbundene Hörfunkprogramme, wie z. B. Hörspiele, Kultursendungen oder Konzertübertragungen, sich nicht annähernd allein von den Hörerinnen und Hörern finanzieren ließen, die diese Programme auch tatsächlich nutzen. Und es ist – siehe oben – gerade die Idee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Gesamtangebot – unabhängig vom Nutzungsverhalten einzelner Rundfunkteilnehmer – zu gestalten. Erst auf der Grundlage dieses Solidargedankens wird es möglich, auch Programmangebote zu erstellen, die nur von einem vergleichsweise geringen Teil der Hörer bzw. Zuschauer genutzt werden.

Musste also bislang für jedes einzelne Gerät, das zum Empfang von Rundfunk geeignet war (Hörfunk-, Fernsehgerät, internetfähiger PC) eine Gebühr entrichtet werden, ist Anknüpfungspunkt der neuen Beitragspflicht jetzt allein das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines nicht lediglich privat genutzten Fahrzeugs. Darauf, ob überhaupt Geräte vorhanden sind, bzw. auf ihre Anzahl kommt es zukünftig nicht mehr an, sodass ab 2013 nun auch diejenigen, die bislang nur ein Hörfunkgerät angemeldet hatten oder gar kein Rundfunkempfangsgerät vorrätig hielten, beitragspflichtig sind. Den Beitrag zu leisten hat der jeweilige Inhaber einer Wohnung (i. d. R. der die Wohnung selbst nutzende Eigentümer oder der Mieter). Wird eine Wohnung von mehreren volljährigen Bewohnern genutzt, so muss der Beitrag – da wohnungsbezogen – nur einmal entrichtet werden, die Bewohner sind sich aber untereinander zum anteiligen Ausgleich verpflichtet (Gesamtschuldner).

Das neue Finanzierungsmodell hat in der Praxis zahlreiche – auch den Bürgerbeauftragten beschäftigende – Einzelfragen aufgeworfen. Und wie bisher auch gibt es immer wieder einmal Schwierigkeiten mit dem so genannte Beitragsservice, dem Nachfolger der seinerzeitigen GEZ.

Denn wie bisher besteht weiterhin die Möglichkeit, vom Rundfunkbeitrag befreit zu werden. § 4 des neuen RBStV enthält hierzu detail-

lierte Regelungen, die den Bestimmungen des alten RBStV nachgebildet sind. So können z. B. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Empfänger von Sozialgeld oder ALG II, Empfänger von Hilfe zur Pflege oder von Pflegezulagen usw. auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Menschen mit bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Demgegenüber berechtigt der Bezug von Wohngeld nicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Dies gibt immer wieder zu kritischen Fragen Anlass.

Hierzu ist jedoch zu erläutern, dass die im RBStV genannten Beitragsbefreiungstatbestände an finanzielle, gesundheitliche oder sonstige soziale Gründe anknüpfen. Soweit es um die finanziellen Gründe geht, ist der Bezug von Sozialleistungen das maßgebliche Kriterium, und zwar von Sozialleistungen mit Grundsicherungscharakter. Dieser Grundsicherungscharakter steht in engem Zusammenhang mit dem sozialrechtlichen Begriff der Bedürftigkeit. Wohngeld ist hingegen die Leistung des Staates für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten. Wohngeld wird also zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung gewährt. Die Höhe des Wohngeldes errechnet sich gem. § 19 WoGG aus den Aspekten Anzahl der Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören, Familieneinkommen und zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung (über angemessenen Wohnraum hinausgehende Kosten werden nicht berücksichtigt).

Insofern sind Zielstellung und Natur des Wohngeldes nicht die gleichen wie bei den Sozialleistungen, deren Bezug die Befreiung vom Rundfunkbeitrag ermöglicht. Deshalb ist der Wohngeldbezug bei den Befreiungstatbeständen nicht genannt.

Allerdings kann es auch beim Bezug von Wohngeld ggf. zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag kommen, denn erhalten bleibt die schon bekannte Härtefallregelung: Unbeschadet der eben dargelegten Bei-

tragsbefreiung kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine einkommensabhängige Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Hälfte des Rundfunkbeitrags überschreiten (§ 4 Abs. 6 RBStV).

Der Begriff „insbesondere“ bedeutet, dass das Vorliegen eines Härtefalls nicht auf die genannte Konstellation beschränkt ist, sondern durchaus auch in anderen Fällen in Betracht kommen kann. Dies kann beim Bezug von Wohngeld durchaus auch der Fall sein, wobei es hier Sache des Antragstellers ist, die für seinen Einzelfall zutreffende besondere Begründung des Härtefalls darzulegen.

3.9.3 Wann ist eine Rostbratwurst eine „Thüringer“?

Mit dieser Frage hatte sich ein gebürtiger Thüringer, der allerdings bereits seit längerer Zeit in Baden-Württemberg wohnt, an den Bürgerbeauftragten gewandt.

In einem größeren Einkaufsmarkt an seinem jetzigen Wohnort war ihm eine Thüringer Rostbratwurst angeboten worden. Auf der Verpackung war u. a. der Hinweis: „...von uns selbst gemacht.“ zu finden. In der Annahme, dass eine „Thüringer Rostbratwurst“ auch in Thüringen hergestellt sein müsste, um die genannte Bezeichnung tragen zu dürfen, sah sich der Bürger zu der Frage veranlasst, wann die Bezeichnung „Thüringer Rostbratwurst“ auch tatsächlich verwendet werden darf.

Im Ergebnis seiner Recherchen konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger folgende Auskunft geben:

Bei der Bezeichnung „Thüringer Rostbratwurst“ handelt es sich um eine „geschützte geografische Angabe“. Die Registrierung als „geschützte geografische Angabe“ setzt voraus, dass der Schutzantrag sowohl von der zuständigen nationalen Behörde (in Deutschland dem Deutschen Patent- und Markenamt) als auch von der Europäischen Kommission positiv beurteilt worden ist. Der Antrag wird dabei jeweils im nationalen und im europäischen Prüfungsverfahren veröffentlicht.

Welchen Schutz die Eintragung konkret begründet, erläutert ein vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenes „Merkblatt über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (vormals Verordnung [EG] Nr. 510/2006)“. Aus dieser sperrigen Überschrift wird bereits deutlich, dass die von dem Bürger thematisierte Problematik durch europäisches Gemeinschaftsrecht geprägt ist.

Danach kann ein Name, der – wie beispielsweise die „Thüringer Rostbratwurst“ – als geografische Angabe geschützt ist, von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der jeweiligen Spezifikation entsprechen. Die Einhaltung der Spezifikation wird von Kontrolleinrichtungen der Mitgliedsstaaten gewährleistet. Jeder Hersteller eines einschlägigen Produktes muss sich einem (gebührenpflichtigen) Kontrollsystem anschließen.

Eine geschützte Bezeichnung darf nicht für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Beschaffenheit verwendet werden. Unzulässig ist auch die Verwendung für andere Produkte, wenn dadurch das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird. Auch sind „geschützte geografische Angaben“ umfassend gegen widerrechtliche Aneignungen und Nachahmungen sowie Anspielungen auf diese geschützt. Dies gilt selbst dann, wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung oder mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird.

Im Ergebnis bedeutete dies, dass die „Thüringer Rostbratwurst“ in Thüringen hergestellt sein und in der Zusammensetzung/Rezeptur der im Schutzantrag zur Registrierung niedergelegten Spezifikation entsprechen muss.

3.9.4 Wohnortnahe Rentenberatung und Kostendruck bei der Rentenversicherung

Ein anderes Auskunftsbegehren betraf die beabsichtigte Schließung der Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) in Mühlhausen. Ein Bürger hatte sich, auch in seiner Funktion als Stadtrat und ehrenamtlicher Beigeordneter des Landkreises,

deshalb an die Bürgerbeauftragte gewandt und die drohende Schließung kritisch hinterfragt.

Unter Einbeziehung einer ausführlichen, detaillierten Stellungnahme der DRV MD konnten ihm die Hintergründe der Entscheidung der DRV transparent gemacht werden:

Mit dem Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) am 01.01.2010 erweiterte sich das von der DRV MD betriebene Netz auf 61 Auskunfts- und Beratungsstellen und zwei Sprechtage. Eine optimale Dienststellenkonzeption müsse, so die Argumentation der DRV, aber neben der Optimierung des Serviceangebotes immer auch die Senkung der Verwaltungskosten und die Stärkung der Wirtschaftlichkeit zum Ziel haben.

Der Bereich Auskunft und Beratung der DRV war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Prüfungen des Bundesrechnungshofes. Dieser hatte im Rahmen einer Prüfung vor der Organisationsreform (Bericht vom 30. September 1998) empfohlen, das bundesweite Netz der Auskunfts- und Beratungsstellen auf höchstens 150 zu verringern.

Vor diesem Hintergrund waren die für Auskunft und Beratung zuständigen Gremien der Deutschen Rentenversicherung beauftragt worden,

- a) eine aktualisierte Bestandsanalyse zum Dienststellennetz unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und
- b) einen Vorschlag für Kriterien zur Feststellung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Anzahl von Auskunfts- und Beratungsstellen zu erarbeiten.

Im Ergebnis dessen ist für die Ermittlung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Anzahl an Auskunfts- und Beratungsstellen neben der Berechnung auf der Grundlage eines Bestandes von 250.000 aktiv Versicherten als zweites, gleichwertiges Kriterium eine für den Versicherten als zumutbar definierte Entfernung von 30 km in Form einer Berechnung über die Fläche je Regionalträgerbereich festgelegt worden. Damit Strukturunterschiede bei länderübergreifenden Regionalträgern berücksichtigt werden konnten, erfolgte die Berechnung mit beiden Kriterien getrennt nach Bundesländern.

Auf Basis dieser Kriterien ergab sich bundesweit eine Sollzahl von 158 Auskunfts- und Beratungsstellen, für die Region Mitteldeutschland ergab dies 21 Auskunfts- und Beratungsstellen (8 Sachsen, 7 Sachsen-Anhalt, 6 Thüringen) einschließlich der Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesträger.

Deshalb hat die DRV im Frühjahr 2010 nach dem Übergang der Auskunfts- und Beratungsstellen der DRV Bund ein Konzept zur Weiterentwicklung des Servicenetzes Auskunft und Beratung entwickelt, das einen entsprechenden Vorschlag unter Berücksichtigung von Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit enthält. Der Vorstand der DRV hat am 23.09.2011 diesem Konzept zugestimmt. Bei Umsetzung des Konzeptes wird es in der Region Mitteldeutschland deshalb nun nur noch 30 Auskunfts- und Beratungsstellen, davon 27 in Trägerschaft der DRV MD, geben. Dieses Netz wird durch 11 Sprechtag ergänzt. Insgesamt sollen 23 Auskunfts- und Beratungsstellen geschlossen werden.

Bei der Entscheidung über die verbleibenden bzw. zu schließenden Standorte wurden von der DRV folgende Kriterien berücksichtigt:

- 1) Die Standorte der Auskunfts- und Beratungsstellen wurden so gewählt, dass die Versicherten grundsätzlich in einem Radius von 30 km von ihrem Wohnort aus eine Auskunfts- und Beratungsstelle erreichen können (Kundenorientierung).
- 2) Sprechtag ergänzen das Netz der Auskunfts- und Beratungsstellen und sind ggf. notwendig:
 - bei Überschreiten des 30-km-Radius und nicht zumutbaren Verkehrsverbindungen zur nächsten Beratungseinrichtung der DRV,
 - innerhalb des 30-km-Radius bei nicht zumutbaren Verkehrsverbindungen oder wenn mit diesen Sprechtagen weitere Gebiete abgedeckt werden können, die außerhalb des 30-km-Radius liegen (und die nächste Auskunfts- und Beratungsstelle /der nächste Sprechtag schlecht erreichbar sind),
 - an Standorten eines Regionalzentrums,

- in Städten, die als Wirtschafts- oder Verwaltungszentrum angesehen werden.

Die DRV hält Verkehrsverbindungen grundsätzlich für nicht zumutbar, wenn die nächste Beratungseinrichtung auf dem kürzesten Weg nicht in einer Stunde und 30 Minuten Fahrtzeit (Auto/Bahn) zu erreichen ist. Nach dem jetzigen Konzept, so führte die DRV in ihrer Stellungnahme aus, liege der Standort Mühlhausen aber innerhalb des 30 km Radius der Auskunft- und Beratungsstelle Eisenach und zumutbare Verkehrsverbindungen seien vorhanden.

Im Ergebnis der Anwendung dieser Kriterien sei leider auch die Auskunft- und Beratungsstelle in Mühlhausen zu schließen gewesen, um eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Anzahl an Auskunft- und Beratungsstellen zu erreichen. Mit der Umsetzung des Konzepts werde es jedoch in der Region Mitteldeutschland mit 30 Auskunft- und Beratungsstellen bundesweit weiterhin eines der dichtesten Servicenetze geben. Ergänzt werde dieses Netz durch Sprechtage sowie ehrenamtlich tätige Versichertenälteste und Versichertenberater.

Abschließend war im hier betroffenen Zusammenhang jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die §§ 92, 93 SGB IV die Länder verpflichten, festzulegen, wo Versicherungsämter als untere Verwaltungsbehörde einzurichten sind. Versicherungsämter haben in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen. Sie sind in der Regel bei den Gemeinden oder Landkreisen einzurichten.

Leider hat der Freistaat Thüringen seine diesbezügliche Verpflichtung aber bisher (noch) nicht umgesetzt.

3.9.5 Situation freilebender Katzen durch Kastrationspflicht verbessern

Mit eben dieser Forderung hatte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt. Denn als Katzenfreund, der sich selbst um viele streunende Katzen kümmert, konnte er nicht nachvollziehen, dass der Mensch, was die Verhinderung der unkontrollierten Vermehrung wilder Katzen betrifft, so wenig Verantwortung zu übernehmen bereit sei.

Der Bürger argumentierte, dass eine Katze jährlich bis zu 12 Jungtiere werfen könne. Überleben davon drei Tiere pro Jahr, komme die so ent-

standene Katzenfamilie binnen zehn Jahren Berechnungen zufolge auf eine Reproduktionsrate von 80 Millionen Jungtieren. Durch immer mehr freilebende Katzen würden jedoch unter den Tieren vermehrt Krankheiten verbreitet und ihre Lebensbedingungen würden, insbesondere im Winter, insgesamt zunehmend schlechter. Außerdem würden die Tierheime durch herrenlose Katzen, die als Fundtiere und halbverwilderte Jungtiere oftmals in Form ganzer Würfe abgegeben würden, besetzt und könnten so ihre eigentliche Aufgabe nicht sachgerecht wahrnehmen. Den Tieren die Möglichkeit der Fortpflanzung zu nehmen, verhindere daher weiteres ‚Katzenelend‘, sei insofern tierschutzgerecht und im Übrigen der einzige Weg, die unkontrollierte Weitervermehrung wild lebender Katzen zu verhindern. Die Thüringer Stadt, in der er wohne, lehne jedoch jegliche in diese Richtung gehende Bemühungen ab. Deshalb, so die Auffassung des Bürgers, sei nun eine landesrechtliche Regelung vonnöten. Als Beispiel für eine mögliche praktische Umsetzung vor Ort führte der Bürger das so genannte ‚Paderborner Modell‘ an. Die Stadt Paderborn hatte per ordnungsbehördlicher Verordnung eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen eingeführt.

Nach einer Rücksprache mit dem zuständigen Fachressort im TMSFG konnte die Bürgerbeauftragte dem Bürger mitteilen, dass das jüngst geänderte Tierschutzgesetz in § 13b die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu der von ihm angesprochenen Problematik zu treffen. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit möchte der Freistaat Thüringen Gebrauch machen. Nunmehr läuft dazu eine Abfrage des TMSFG bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und insbesondere auch Veterinärämtern, welche die Ermittlung der Katzenpopulation in den einzelnen Gebieten zum Ziel hat. Nach Auswertung dieser Abfrage ist beabsichtigt, eine Verordnung, welche den ermittelten Gegebenheiten Rechnung trägt, zu erlassen. Für das „Anstoßen“ dieses Prozesses war der Bürger sehr dankbar. Für weitere Rückfragen zu Details wurde dem Bürger ein konkreter Ansprechpartner im TMSFG benannt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	- Absatz
ABK	- Abwasserbeseitigungskonzept
AltTZG	- Altersteilzeitgesetz
Art.	- Artikel
AufenthG	- Aufenthaltsgesetz
AVBWasserV	- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BaFin	- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauGB	- Baugesetzbuch
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	- Bundesgesetzblatt
BMAS	- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bspw.	- beispielsweise
BtMG	- Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	- Bundesverfassungsgericht
bzw.	- beziehungsweise
DDR	- Deutsche Demokratische Republik
d.h.	- das heißt
Drs.	- Drucksache
DRV	- Deutsche Rentenversicherung
DRV Bund	- Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV MD	- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
EfbV	- Entsorgungsfachbetriebsverordnung
EG	- Europäische Gemeinschaft
ENO	- Europäisches Verbindungsnetz der Ombudsleute
EOI	- Europäisches Ombudsmanninstitut
EStG	- Einkommensteuergesetz
EU	- Europäische Union
EWR	- Europäischer Wirtschaftsraum
FeV	- Fahrerlaubnisverordnung
GEZ	- Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
GFAW	- Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen
GG	- Grundgesetz
ggf.	- gegebenenfalls
GmbH	- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. F.	- in der Fassung
i. d. R.	- in der Regel
i. S. d.	- im Sinne des
i. V. m.	- in Verbindung mit
Kfz	- Kraftfahrzeug
KKA	- Kleinkläranlage
KÜO	- Kehr- und Überprüfungsordnung
KrWG	- Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRA	- Landratsamt
MPU	- Medizinisch-Psychologische Untersuchung
NamÄndG	- Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – Namensänderungsgesetz
NamÄndGVwV	- Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz
o. g.	- oben genannt
OHG	- offene Handelsgesellschaft
OBG	- Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz)
RBStV	- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	- Seite
SchfHwG	- Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SGB	- Sozialgesetzbuch
StVG	- Straßenverkehrsgesetz
StVO	- Straßenverkehrs-Ordnung
TFM	- Thüringer Finanzministerium
ThürBestG	- Thüringer Bestattungsgesetz
ThürBO	- Thüringer Bauordnung
ThürBüBG	- Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten
ThürKGG	- Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
ThürKO	- Thüringer Kommunalordnung
ThürPetG	- Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSpKG	- Thüringer Sparkassengesetz
ThürSpKV	- Thüringer Sparkassenverordnung
ThürStrG	- Thüringer Straßengesetz
ThürWG	- Thüringer Wassergesetz
TIM	- Thüringer Innenministerium
TLBV	- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

TLVwA	- Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBWK	- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMLFUN	- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Natur
TMSFG	- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMP	- Thüringer Maßnahmeplan
TMWAT	- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
TreuhG	- Treuhandgesetz
u. a.	- unter anderem
usw.	- und so weiter
VG	- Verwaltungsgemeinschaft
vgl.	- vergleiche
WoGG	- Wohngeldgesetz
WRRL	- Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	- zum Beispiel
ZV	- Zweckverband

Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen

Altersteilzeitgesetz (**AltTZG**), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – **AufenthG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVBWasserV**), i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91)

Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458)

Betäubungsmittelgesetz (**BtMG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Einkommensteuergesetz (**EStG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397)

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - **EfbV**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)

EU/EWR-Handwerk-Verordnung (**EU/EWR HwV**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)

Fahrerlaubnis-Verordnung (**FeV**) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920)

Grundgesetz (**GG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Kehr- und Prüfungsordnung (**KÜO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen – Namensänderungsgesetz (**NamÄndG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch Art. 54 G v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)

Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - **OBG**) i. d. F. vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. 2013, S. 251, 259)

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (**SchfHwG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467)

Sozialgesetzbuch (**SGB**)

- Drittes Buch – Arbeitsförderung – (**SGB III**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)

- Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – **(SGB IV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)

- Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung – **(SGB VI)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)

- Achstes Buch – Kinder und Jugendhilfe - **(SGB VIII)** i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)

- Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – **(SGB IX)** i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

- Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - **(SGB X)** i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- Zwölftes Buch – Sozialhilfe – **(SGB XII)** i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733)

Straßenverkehrsgesetz **(StVG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 144 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Straßenverkehrs-Ordnung (**StVO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)

Thüringer Bestattungsgesetz (**ThürBestG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. 2009, S. 592)

Thüringer Bauordnung (**ThürBO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. 2004, S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. 2011, S. 85)

Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten – Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – (**ThürBüBG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2007 (GVBl. 2007, S. 54)

Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (**ThürKGG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (**ThürKO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. 2013, S. 293, 295)

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (**ThürPetG**) i. d. F. vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, S. 59)

Thüringer Sparkassengesetz (**ThürSpKG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch §§ 5, 8, 10, 12, 15, 16, 22, 24, 25 geändert, §§ 21, 27 neu gefasst durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. 2007, S. 166)

Thüringer Sparkassenverordnung (**ThürSpkVO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1999, zuletzt geändert durch § 13 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. 2010, S. 291, 293)

Thüringer Straßengesetz (**ThürStrG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch §§ 7, 43, 48 und 52, geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. 2005, S. 58)

Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 648)

Treuhandgesetz (**TreuhG**) i. d. F. vom 17. Juni 1990 (GBI. DDR 1990 I S. 300), zuletzt durch Art. 19 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)

Wohngeldgesetz (**WoGG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)